

Das Ergebnis der Territorialpolitik : die Landesherrschaft

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **2 (1929)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. TEIL.

Das Ergebnis der Territorialpolitik. Die Landesherrschaft.

A. Die Rechte Solothurns in den Herrschaften zur Zeit des Überganges derselben an Solothurn.

1. Allgemeines.

In seinem Territorium trat Solothurn überall an die Stelle der früheren Herren und übernahm deren Rechtsstellung in den Herrschaften.¹⁾ Je nach der politischen Lage errang es die Grundherrschaft, die niederen Gerichte mit der Vogtei oder die Landgrafschaft oder, was der häufigste Fall war, eine Kombination dieser Rechte; denn in großer Mannigfaltigkeit hatten sich die einzelnen Herrschaften in der Nordwestecke der Schweiz während des Hochmittelalters ausgebildet. Solothurn zeigte offensichtlich das Bestreben, alle Rechte, seien sie nun öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, innerhalb seines Territoriums an sich zu ziehen, und wo es nur den Fuß hingezogen hatte, trachtete es darnach, die volle Landesherrschaft auszuüben.

Die Rechte, die nach und nach an die Stadt fielen, lassen sich in zwei Gruppen gliedern, in öffentliche und private; zu jenen zählen die hohe und niedere Strafgerichtsbarkeit und die Regalien; zu diesen Twing und Bann und die Grundherrschaft mit dem Hofrecht.

¹⁾ Für dieses Kapitel wurden die rechtsgeschichtlichen Werke die im Quellen- und Literaturverzeichnis angeführt sind, herangezogen: Brunner, Heymann, Schröder-Künßberg, Fehr, von Below, Heusler, von Segesser und von Wyß. — Eine Rechtsgeschichte des Kantons Solothurn fehlt noch.

Die *hohe Gerichtsbarkeit*, der Kern der Landeshoheit, unterstand im XIV. und XV. Jahrhundert einem Grafen (Landgrafen), Kastvogt oder Freiherrn. Während in fränkischer Zeit das hohe Gericht von einem Grafen als einem königlichen Beamten verwaltet worden war, wurde im Hochmittelalter, wo das Lehenswesen die meisten rechtlichen Beziehungen umgestaltete, dieses Amt ein erbliches Lehen des Grafen oder eines Freiherrn, der infolge von Exemptionen und Immunitäten¹⁾ geistlicher und weltlicher Grundherrschaften und ganzer Gerichtsbezirke aus dem Grafschaftsbezirk zur gräflichen Würde emporgestiegen war. Insbesondere die geistlichen und weltlichen Grundherren (Klöster und Großgrundbesitzer) zertrümmerten die alte Grafschaftsverfassung, wie das bei der Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Solothurnischen Vogteien klar in Erscheinung treten wird.

Die Hochgerichtsbarkeit zerfiel in die Blutgerichtsbarkeit und in das hohe Frevelgericht. Am Blutgericht wurden die schweren Verbrechen, die die Todesstrafe zur Folge hatten, abgeurteilt wie Raub, Mord, Todschatz, Notzucht, Brandstiftung u. a. Das hohe Frevelgericht erledigte alle Fälle, die mit über 9 R Geldbuße bestraft wurden.²⁾

Um die hohe Gerichtsbarkeit gruppieren sich noch andere gräfliche Rechte, deren Umfang im XIV. Jahrhundert in Weistümern des Buchsgaus und Sisgaus folgendermaßen bestimmt wurde:³⁾ Der Landgraf besaß die Banngewalt, um die Leute des Gaus zum Gericht aufzubieten, bei einer Strafe von 3 R (60 s alter Königsbann), die Hoheit über Hochgebirge, Hochwälder und Gewässer, alle Wildbänne über Federspiel und Gewild, Hagen und Jagen. Ferner gehörten ihm alles gefundene und gestohlene Gut, sowie das Gut schädlicher, gerichteter und verbannter Leute. Überdies waren ihm die hergekommenen Leute und die Bankarte unterstellt. Das herrenlose, nach sechs Wochen nicht eingeforderte Vieh, das sogenannte Maulvieh, durfte von ihm eingezogen werden. Daneben genoß er verschiedene Regalien, königliche,

¹⁾ Die Immunität wehrte dem Landgrafen das Betreten einer Grundherrschaft oder eines Gerichtsbezirkes in amtlicher Eigenschaft.

²⁾ Die Landgrafschaft Buchsgau sollte nach rechtshistorischen Gesichtspunkten durchgearbeitet werden.

³⁾ S. W. 1816, S. 36, Federspiel = Jagd mit abgerichteten Falken.

nutzbare Rechte: Zoll, Geleite, Münze, Bodenregal, Marktrecht und führte die Aufsicht über Maß und Gewicht.¹⁾

Von diesen Rechten wanderten viele wieder an Grund- und Gerichtsherren weiter, insbesondere in den Zeiten, da die Landgrafschaft beim Aussterben der alten Grafenhäuser oft die Hand wechselte.

Der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Regalien (insbesondere Zoll und Münze) sicherte den Städten die unbestreitbare *Landeshoheit*.²⁾ Aber interessanterweise gelang es den Bürgerschaften, jahrhundertlang Gebiete auch ohne die hohe Gerichtsbarkeit zu behalten, wie das die Geschichte der solothurnischen Vogteien Kriegstetten und Bucheggberg beweist, wo die hohe Gerichtsbarkeit in bernischen Händen lag. (Näheres siehe unter den einzelnen Vogteien.)

Die *niedere Gerichtsbarkeit*, welche die niedere Strafgerichtsbarkeit³⁾ (Bußen von 9 s bis 9 ₣) und die Zivilgerichtsbarkeit (Erb und Eigen, Geldschuld usf.) umschloß, wurde in fränkischer Zeit von den Centenaren an den Hundertschaftsgerichten ausgeübt; im XIV. und XV. Jahrhundert lag sie in den Händen der größern Grundherren, die somit in ganzen Bezirken zu Gerichtsherren geworden waren.⁴⁾ Die Grundherrschaften haben dadurch staatlichen Charakter erhalten.

Wie weit nun in den Herrschaften auf solothurnischem Boden die landrechtliche⁵⁾ Zivilgerichtsbarkeit durch das grundherrschaftliche Hofrecht verdrängt wurde⁶⁾ ist noch ungeklärt. Doch dürfte das letztere stark überhand genommen haben.

¹⁾ Das Regal wurde vom König in politischer Notlage veräußert. Geleite = Transitzoll, zum Schutze des Handels und zum Unterhalt der Straßen erhoben. Bodenregal: Das Recht an den Gütern des Bodens, die nicht zum Anbau des Kulturlandes gehörten, wie Erze, Steingruben, verborgene Schätze usf. Marktrecht = das Recht, einen Markt einzurichten und die Abgaben desselben zu beziehen.

²⁾ Jeder Inhaber der Hochgerichtsbarkeit hatte vom König den Blutbann zu empfangen; diese Verpflichtung fiel im Spätmittelalter weg, so daß aus der Gerichtsgewalt die Gerichtshoheit entstand.

³⁾ Auch niederes Frevelgericht geheißen; unter Frevel verstand man Messerzücken, Faustschlag, Niederwerfen, Wurf und Schuß ohne Tötung, Ehrverletzung, nächtlicher Überfall, Hausfriedenbruch und dergleichen.

⁴⁾ Die Hundertschaftsbezirke der fränkischen Zeit lösten sich auf, und an ihre Stelle traten neue Gerichtsbezirke.

⁵⁾ Das Landrecht war die aus dem alten Volksrecht stammende Gewohnheit.

⁶⁾ Das Hofrecht umfaßte den Herrn und die Hintersaßen einer Grundherrschaft und bildete einen besonderen Rechtskreis.

Mit der niederen Gerichtsbarkeit war auch die Vogtei oder Schirmgewalt über die dem Gericht unterstellten Leute im Spätmittelalter verbunden; der Vogt erhob dafür die Vogtsteuer in Geld und das Vogtrecht von bestimmten Gütern in Naturalgaben.

Die *Herrschaften* stellten am Ende des Mittelalters das bunteste Rechtsgebilde dar. Hervorgegangen aus Grundherrschaften, wußten sie staatliche Rechte: Niedere Gerichtsbarkeit und Vogtei oder sogar hohe Gerichtsbarkeit und Regalien zu erringen. Der Hergang dieser Emanzipation liegt in Folge Urkundenmangels in unserer Gegend ziemlich im dunkeln. Neben den Gerichtsbezirken, die geographisch geschlossen ganze Dörfer mit eigenen Leuten und solchen, die andern Grundherren gehörten, umfaßten, besaßen die Herren großen Grundbesitz und Twing und Bann. „Unter Twing und Bann¹⁾ wird die Befugnis verstanden, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote, die ehemals den freien Dorfbewohnern zugestanden hatten, bei feststehender, meist geringer Buße (3—9 Schillinge) zu erlassen, also Art und Weise der Holznutzung, der Weide auf Gemeinland und Privatland zu bestimmen, über Herstellung der nötigen Zäune und Wege zu wachen. Dazu gehört ferner die Aufsicht über Weinschenk, Müller, Bäcker, und es ergibt sich aus diesem Rechte die Möglichkeit Bannrechte einzuführen, ausschließliche Nutzung von Jagd und Fischerei für die Herrschaft zu behalten.“ Mit Twing und Bann war nun wohl auch die Zivilgerichtsbarkeit nach hofrechtlichen Satzungen verbunden, während die niedere Strafgerichtsbarkeit nicht notwendig aber faktisch meist damit verknüpft war.

Die Bauern waren zu Frondiensten verpflichtet, sie lieferten von allen Produkten den Zehnten ab,²⁾ sei es an die Kirche, sei es an den Herrn; ja, sie leisteten Waffendienst (1—2 Tage im Jahre) für den Fall der allgemeinen Landwehr gegen einbrechende feindliche Kriegsscharen.³⁾

¹⁾ Von Wyß: Abhdl. etc., S. 33 ff. — Immer noch die klarste und die tatsächlichen Zustände in unserer Gegend am besten berücksichtigende Definition von Twing und Bann.

²⁾ Der Laienzehnten, insbesondere von neu gewonnenem Land bezogen, war in ältester Zeit ebenfalls dem Landgrafen zugekommen.

³⁾ Der allgemeine Heeresbann im fränkischen Reiche war durch das Ritterheer abgelöst worden; der Bauer zog nicht mehr ins Feld. Erst die Städte haben ihn wieder regelmäßig ins Feld geschickt.

Zahlreich waren die vielen Zinse und Abgaben in Geld und Naturalien für den von der Herrschaft geliehenen Grund und Boden.

Die Eigenleute zahlten überdies zum Zeichen ihrer Unfreiheit den Todfall, indem sie beim Tode des Familienvaters eine Abgabe (das beste Stück Vieh, sogenanntes Besthaupt) entrichteten, dann jährlich einen Kopfzins, ein Fastnachtshuhn (oft von allen Herrschaftsleuten als Zeichen der Untertänigkeit erstattet), so wie die Strafe der Ungenossame, wenn sie sich mit Personen anderer Herren verheirateten.

Viele Herrschaften hielten das Jus patronatus über eine oder mehrere Kirchen inne, d. h. die Aufsicht über die kirchliche Verwaltung, den Schutz des geweihten Ortes und den Kirchensatz, der das Recht bedeutete, den Pfarrer zu wählen.¹⁾

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in den *geistlichen* Grundherrschaften, wo hohes und niederes Gericht und die Vogtei nicht vom geistlichen Herrn, sondern von einem weltlichen Vogt oder Kastvogt ausgeübt, während die Hofgerichtsbarkeit und Tving und Bann von einem Meier der Herrschaft verwaltet wurden.

Um einen möglichst klaren Überblick über die Verteilung der besprochenen Rechte im solothurnischen Territorium zu gewinnen, betrachten wir die einzelnen Vogteien der Reihe nach, in denen Solothurn die Herrschaften und Herrschaftssplitter eingeordnet hatte, und durchgehen sie systematisch nach ihrer rechtlichen Zusammensetzung. Ein historischer Rückblick würde zu weit führen, da der Kanton aus acht Grafschaften oder Landgrafschaften mit abweichender Rechtsbildung herausgeschnitten ist, deren Rechtsgeschichte zum Teil noch ungenügend untersucht ist: Neuenburg, Kleinburgund, Aargau, Buchsgau, Frickgau, Sisgau, Sornegau und Sundgau. Ferner empfiehlt sich die Einteilung nach Vogteien deshalb, weil sich darauf die Territorialverwaltung aufbaute, und somit die Grundlagen von vornherein übersichtlich gegeben sind. Zur Ergänzung unserer Ausführungen in geschichtlicher Hinsicht möge man die Artikel über die einzelnen Herrschaften in der „Territorialen Entwicklung des Kantons Solothurn“ von F. Eggenchwiler nachlesen.

¹⁾ Früher war die Kirche eines Sprengels oft Eigentum eines Grundherrn gewesen; von diesem Rechtsverhältnis blieb im Spätmittelalter noch das Patronatsrecht übrig.

2. Die einzelnen Vogteien.

Die Vogtei **Grenchen** oder **Lebern**, der Name wechselt, umschloß zwei Teile, die Herrschaft Grenchen, die 1393 von der Herrschaft Büren abgetrennt wurde, und die Herrschaft Altreu, die 1389 an Solothurn kam. Die ganze Vogtei umfaßte also die Orte Grenchen, Selzach, Bettlach und Altreu. *Die Landgrafschaft.* Das ganze Gebiet gehörte vordem zur Grafschaft Neuenburg. In Grenchen gingen die gräflichen Rechte, somit auch die hohe Gerichtsbarkeit, 1393 an Solothurn über, obwohl sie im Teilungsvertrag mit Bern nicht wörtlich aufgeführt werden.¹⁾ Aber die Trennung wurde ohne Vorbehalt und ohne Ausnahme durchgeführt und nie ist später von einem andern Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu hören. Dunkel ist auch die Herkunft der hohen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Altreu, da sie in der Kaufsurkunde nicht genannt wird. Gehörte sie vielleicht damals zur eroberten Herrschaft Büren, oder wurde sie 1389 der Herrschaft Österreich entrissen? Mag es sich nun verhalten wie es will,²⁾ von 1389 ab ist auch in Altreu, Selzach und Bettlach die hohe Gerichtsbarkeit im Besitze der Stadt. Vielleicht war die Rechtslage auch damals unsicher; denn Solothurn tat einen Schritt beim Reiche, wie wir ihm sonst nicht mehr begegnen. Am 7. August 1414 hat König Sigismund Solothurn für die Gebiete und Gerichte von Grenchen bis an die Sicker, die von ihm und dem Reiche zu Lehren rührten, den Bann, über das Blut zu richten, verliehen.³⁾ Der Satz: „die von ihm und dem Reiche zu Lehen rühren“ ist wahrscheinlich im allgemeinen Sinne zu verstehen, daß letzten Endes alles Land und Recht im deutschen Reiche Lehen des Reiches sei, und nicht im besondern Sinne, daß dieses Land Reichsgut, und nur ein Lehen Solothurns sei; denn von diesem Lehen ist später keine Rede mehr.

Niedere Gerichte. Sie kamen in Grenchen 1393, in den übrigen Dörfern und im Städtchen Altreu 1389 an Solothurn, wie das sich in „Twinge und Bänne“ und „Gerichte“ ausdrückt.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1393 wurden in Grenchen solothurnisch: Dorf, Weiler, Acker, Matten, Holz, Felder, Zinse.

¹⁾ S. W. 1815, S. 627.

²⁾ S. W. 1815, S. 620.

³⁾ St. A. Sol., Urkunde.

Steuer, Dienste, Twinge, Bänne und das „alt“ Wasser, d. h. das Riedgebiet der Aare. In Altreu und Selzach waren es 1389: Land, Leute, Güter, Twinge und Bänne, Steuer, Nütze, Zinse, Holz und Felder. In Bettlach wurde 1411 ein Jahreszins von 36 Gulden, der auf Bettlach und Burg haftete, gekauft.¹⁾

Die Vogtei **Balm** oder **Flumenthal** schloß sich territorial an die Vogtei Grenchen an und stieß im Osten an das Bipperramt. Im Norden bildete der Jurakamm, im Süden die Aare die Grenze; sie umfaßte also in der Mitte des XV. Jahrhunderts die Dörfer Lommiswil, Bellach, Oberdorf, Langendorf, Rüttenen, St. Niklaus, Feldbrunnen, Riedholz, Günsberg, Niederwil, Hubersdorf, Kammerrohr und Flumenthal. Die Rechte Solothurns waren in dieser Vogtei sehr ungleich verteilt, es sind verschiedene Deutungsschwierigkeiten vorhanden.

Die Landgrafschaft. Wenn man nach dem Zeitpunkt des Überganges der hohen Gerichtsbarkeit an Solothurn fragt, so kann man, wie schon aus der allgemeinen Darstellung hervorgeht, nur mit einer unbestimmten Jahreszahl antworten: zirka 1344. Die Annahme Eggenschwilers,²⁾ daß sie in der Herrschaft Balm vom Kaiser Heinrich VII., dem solothurnsichen Schultheißenamte übertragen wurde, wäre einleuchtend, wenn nur die Exemption dieses Gebietes aus der Grafschaft Neuenburg festgestellt werden könnte. Über die Herrschaft und die Twinge und Bänne des St. Ursenstiftes³⁾ hatte sicher der Schultheiß von Solothurn als Kastvogt die hohe Gerichtsbarkeit. Daher ist wohl anzunehmen, daß mit dem Übergang des Schultheißenamtes (1344) an die Stadt, auch die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Vogtei dazu gehörte.⁴⁾ Das Schultheißenamt kam aber zu Kaiser Ludwigs Zeiten, also vor dem 11. Oktober 1347 an Solothurn, vielleicht im Jahre 1344. Der Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau machte der Stadt 1363 die hohe Gerichtsbarkeit streitig,⁵⁾ anerkannte sie aber für das Gebiet von Hündlisbach bei Lommiswil bis zur Sicker. 1365 verlieh Karl IV. den Blutbann für den Umkreis von drei Meilen, also nicht für

¹⁾ S. W. 1815, S. 638.

²⁾ N. S. W., Bd. II (2. Jahrgang, S. 51).

³⁾ Leider fehlt der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte der Stadt Solothurn und des Stiftes St. Urs die rechtsgeschichtliche Grundlegung.

⁴⁾ Siehe die geschichtliche Darstellung.

⁵⁾ Fontes 8, S. 497, Nr. 1297.

das ganze Gebiet; es scheint aber, daß Solothurn die hohe Gerichtsbarkeit auf dem Südufer der Aare sichern wollte. 1414 belehnte dann König Sigismund die Stadt mit dem Blutbann über das ganze Gebiet der Vogtei Balm.¹⁾

Die niederen Gerichte. Solothurn kaufte in der Herrschaft Balm, d. h. in den Dörfern: Günsberg, Niederwil, Kammersrohr und Flumenthal die niedere Gerichtsbarkeit im Jahre 1411.²⁾ Sie wurde in Oberdorf, Langendorf, Bellach und Riedholz zwischen 1500—1513 von der Stadt erworben. Waren in Feldbrunnen, St. Niklaus und Rüttenen die niederen Gerichte schon seit 1344, also mit dem Schultheißenamte in den Händen der Bürgerschaft? In jenem Streite zwischen der Stadt und dem Stifte in der Mitte des XV. Jahrhunderts wurde nämlich betont, daß sowohl das Stift wie die Stadt Twinge und Bänne habe.³⁾ Hatte die Stadt aber Twinge und Bänne, so besaß sie sehr wahrscheinlich auch die niedere Gerichtsbarkeit in dieser Gegend. In Lommiswil behielt sich Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau die niedere Gerichtsbarkeit vor; kam sie 1389 mit Altreu an Solothurn?

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1411 wurden von der Stadt die Burg Balm, Twing und Bann, die Dörfer Günsberg, Niederwil, Kammersrohr und Flumenthal, Höfe, Leute, Güter, Holz, Felder, Wunne und Weide (Wunne = neu gewonnene Weide im Walde), Äcker, Matten, Zinse, Gülten, Rechnung an Kirche und Kirchensatz gekauft. Es ist klar, daß die ganze Vogtei nach diesem materiell so gewichtigen Teil den Namen erhielt. Twing und Bann in Hubersdorf gehört 1467 dem Stift und fiel später an Solothurn.⁴⁾ Zwischen 1500 und 1513 kamen die Twinge und Bänne des St. Ursenstiftes in Oberdorf, Langendorf, Riedholz und Bellach an die Stadt. Grund und Boden gehörten teils dem Stifte, teils Solothurner Bürgern oder andern Besitzern (u. a. Spital und Pfrundhaus in Solothurn).

Die Vogtei **Bucheggberg** umfaßte die Herrschaften Buchegg, Balmegg, Messen, das Dorf Ätingen und die kleine Herrschaft Nennigkofen-Lüßlingen und sie blieb in dieser Form als Bezirk bis auf den heutigen Tag erhalten.

¹⁾ St. A. Sol., Urkunden Vidimus.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ Urkundio I, S. 756, Pt. 4.

⁴⁾ Vor 1513? D. S. 30, S. 133 und 139.

Die Landgrafschaft. Die gräflichen Rechte waren zwischen Bern und Solothurn geteilt. Nur die hohe Gerichtsbarkeit allein wurde von Bern ausgeübt; Mannschaft, Besteuerungsrecht und Regalien gehörten seit 1391 Solothurn. Das Malefizrecht war 1406 von den Kyburgern an Bern übergegangen mit der Landgrafschaft Kleinburgund. In einer Kundschaftsaufnahme wird ausdrücklich bezeugt, daß die Kyburger zu Ätigkofen, Tschoppach und Schnottwil ihre Landgerichte hatten.¹⁾

Die niederen Gerichte in Buchegg und Balmegg gelangten 1391 durch Kauf an Solothurn.²⁾ In Messen hatte Solothurn als Kastvogt des St. Ursenstiftes seit zirka 1350 die niedere Gerichtsbarkeit.³⁾ Schwierigkeiten bieten die Verhältnisse von Nennigkofen und Lüßlingen. 1433 stritten sich Bern und Solothurn um das niedere Gericht; Bern behauptete, es gehöre zu der Herrschaft Büren, Solothurn betonte, man habe es mit Buchegg erworben. Am 17. April 1433 verzichtete nun Solothurn auf sein Recht. 1479 saß aber Rudolf Wisnar, Vogt in der Herrschaft Buchegg, in Nennigkofen zu Gericht.⁴⁾ 1486 war Umbendorn, Vogt in Buchegg, ebenfalls Richter in Lüßlingen. 1529 handelte es sich daselbst sicher um einen Fall niederer Gerichtsbarkeit.⁵⁾ Wenn man nun in Betracht zieht, daß im Jahre 1456 Ulrich von Erlach im Besitze von Nennigkofen war,⁶⁾ so scheint es nun, daß Solothurn zwischen 1456 und 1479 Nennigkofen neuerdings gekauft hatte. In Ätingen erwarb Solothurn 1470 die niederen Gerichte von Bern.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1391 kam die Grundherrschaft in Buchegg und Balmegg an Solothurn: Eigenleute, Twinge und Bänne, Hölzer, Wälder, Felder, Wunne und Weide, Allmende, Stege, Wege, Wasser, Wasserrunsen, Fischenzen, Wildbänne, Federspiel; doch blieben durch Elisabeth von Bechburg Höfe, Güter, Hochgarten (?), Kirchensätze, Mühlen und Mannlehen vorbehalten. In Messen gehörten die diesbezüglichen Rechte dem Stifte St. Urs, so wie seit 1419 der Kirchensatz. 1470 wurden Twinge und Bänne (deutlich vom niederen Gerichte geschieden), Leute

¹⁾ St. A. Sol., Varia V, S. 80.

²⁾ Wagner: Streithandlung, S. 55.

³⁾ Eggenschwiler: Territorium, S. 88.

⁴⁾ St. A. Bern F., Solothurn 1433 und St. A. Sol., Copiae, rot 7, S. 154

⁵⁾ Copiae, rot 20, S. 160, Vogtrechnungen 7.

⁶⁾ Hatte er als Twingherr auch die niederen Gerichte inne?

und Gut des Dorfes Ätingen¹⁾ von Solothurn der Stadt Bern abgekauft. Die Grundherrschaft von Nennigkofen und Lüßlingen ging sicher 1456—1479 an Solothurn über; der Zehnten gehörte aber Bern. 1524 werden solothurnische Zinse zu Lüßlingen aufgezählt: Dinkel, Hühner, 20 Eier, $\frac{1}{2}$ ü Wachs, und so ähnlich in Nennigkofen. Die Mühle in diesem Dorfe und das Spitalholz in Lüßlingen waren ebenfalls solothurnisch.²⁾

Die Vogtei **Kriegstetten** entsprach dem Umfange nach seit 1466 im großen und ganzen dem heutigen Bezirke gleichen Namens.

Die *Landgrafschaft* wurde Stück um Stück aus der Landgrafschaft Kleinburgund herausgeschnitten. 1365 fiel durch das schon genannte Privileg Kaiser Karls IV. die hohe Gerichtsbarkeit über Zuchwil an Solothurn. 1516 trat sie Bern ab in Deitingen, Subingen, Luterbach, Biberist, Ammannsegg und Lohn.³⁾ In den übrigen Dörfern war das erst 1665 der Fall; aber es ist zu betonen, daß Bern außer dem Malefizrecht keine Hoheit in den Dörfern hatte. Die Leute waren dienst-, reis- und steuerpflichtig nach Solothurn und nicht etwa nach Bern.⁴⁾ Solothurn erwarb nämlich 1466 alle Regalien und Rechte mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, wie sie sonst dem Landgrafen von Kleinburgund zustanden; daraus geht hervor, daß die aufstrebenden Grundherren (Ministerialen) dem Landgrafen Stück um Stück seiner Gewalt entrissen hatten, sodaß ihm nur noch das hohe Gericht verblieb.⁵⁾ Von jenen Rechten seien hervorgehoben: Ungeld (Weinverbrauchssteuer), Hoheit über Gewässer und Wälder, Bodenregal, Maulvieh. So kam es, daß Solothurn später behauptete, Böspfennig, Fischenzen und Acherum hingen am Niedergericht.⁶⁾

Die *niederen Gerichte*⁷⁾ fielen zu verschiedenen Zeiten an Solothurn: In Deitingen-Subingen erste Hälfte zirka 1428, zweite Hälfte 1516; in Äschi und Bolken erste Hälfte zirka 1361, zweite Hälfte 1466; in Etziken erstes Drittel vor 1466, Rest ($\frac{2}{3}$) 1466; in

¹⁾ Wagner: Streithandlung, S. 120.

²⁾ St. A. Sol., Missiv. 14, S. 157; R. M. 12, S. 332 und 4, S. 446 und 9, S. 45.

³⁾ Wagner: Streithandlung, S. 37.

⁴⁾ Wagner: Streithandlung, S. 123.

⁵⁾ Als die Kyburger die Landgrafschaft Kleinburgund 1406 an Bern abtraten, da bestand sie damals teilweise bloss noch aus der hohen Gerichtsbarkeit.

⁶⁾ St. A. Sol., Missiv. 12, S. 557. Acherum-Eichelweide der Schweine.

⁷⁾ Eggenschwiler: Territorium. S. 89 ff.

Kriegstetten,¹⁾ Ökingen, Halten, Hersiwil, Recherswil, Heinrichswil, Winistorf, Horriwil, Hüniken, Steinhof, Niedergerlafingen und Derendingen 1466. In Obergerlafingen war es 1466 erst die Hälfte. In Luterbach, Zuchwil, Biberist, Ammannsegg und Lohn waren die niederen Gerichte schon vor 1516 in der Hand Solothurns; wann die Erwerbung in jedem Dorfe stattfand, ist schwer zu sagen. Diese Orte lagen im Stiftsgebiet, und es erhebt sich hier dieselbe Schwierigkeit wie bei der Darstellung der Verhältnisse im Stiftsgebiet nördlich der Aare. Wahrscheinlich fand der Übergang in Zuchwil 1500—1513 statt, ebenso auch in Luterbach, Ammannsegg und Lohn. In Biberist kam vielleicht eine Hälfte des niederen Gerichtes schon 1362 an Solothurn,²⁾ die andere erst 1500—1513.³⁾

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Es liegt hier ein analoger Fall zur Vogtei Balm vor, nach der größten und ergiebigsten Herrschaft erhielt die Vogtei ihren Namen. Die Herrschaft Kriegstetten wurde 1466 gekauft, ein Rodel aus dem Jahre 1450 gibt ein vortreffliches Bild über die Herrschaftsverhältnisse.⁴⁾ Es werden aufgezählt: Turm zu *Halten*, ein Hof daselbst, Mühle und Bläue (Hanfreibe), kleine Güter, Zins für Wässerung der Eigensmatten, und von andern Matten zu Halten und zu Recherswil. Der Burgstall Halten ist von Land, das unmittelbar der Herrschaft gehört, umgeben; nur mit Wissen und Willen des Herrn darf hier geholt werden. Es kommen hinzu Güter in Ökingen und Kriegstetten. — Dies alles bildete wahrscheinlich den Grundstock der Herrschaft, das Herrengut. — Dazu treten aber noch andere umfangreiche Güter und Rechte. Es zahlen die Derendinger eine kleine Abgabe für Wässerung, die Subinger ebenfalls für Wässerung aus dem Twing und Bann Kriegstetten. Die Herrschaft bezieht im Kirchspiel Kriegstetten einen Drittel des Korn-, Heu- und Jungzehnten (?), sie hat den Kirchensatz zu Kriegstetten und die Vogtei der Kirche. Es gehören ihr ferner ein Gut und ein Weiher in Hersiwil, sowie Güter zu Recherswil. In Obergerlafingen zieht sie von der Wässerung und von Gütern Zinse ein. Die

¹⁾ Varia IV, S. 1.

²⁾ H. B. L. Art. Biberist (F. E.).

³⁾ Die Durcharbeitung sämtlicher Urkunden des solothurnischen Staatsarchivs und des St. Ursenstiftes nach rechtshistorischen Gesichtspunkten könnte hier vielleicht Klarheit schaffen; die Kopienbücher etc. müßten ebenfalls berücksichtigt werden.

⁴⁾ St. A. Sol., Varia IV, S. 1.

Hälfte des Twings und Banns daselbst gehört der Herrschaft, die andere den Herren von Torberg. Der Rodel fährt dann fort: Außerdem besitze die Herrschaft das Recht, „Einung ze setzen“, d. h. Polizeiordnungen zu erlassen und den Bannwart zu wählen nach altem Herkommen. Jedes Haus gibt jährlich ein Twinghuhn, ein Fierdung Haber und ein Fuder Holz. Der Holzschlag ist frei. Der Übernutz des Acherums ist zwischen Bauern und Twingherren zu teilen. Die Fischenzen gehören dem Twingherrn.

Es folgen nun im Rodel weitere Twinge und Bänne: *Hüniken*. Daselbst gehören der Herrschaft Güter, Kirchensatz mit Vogtei, Twing und Bann, grundherrliches Gericht und die „Einung da ze machen“. Hölzer und Hochwald dürfen nur mit Wissen und Willen des Herrn „genutzt“ werden; ausgenommen das Allmendholz, das zu den einzelnen Gütern gehört; jedoch ist der Holzhandel verboten. In *Horriwil* sind die Verhältnisse ähnlich wie in Hüniken. Die Hölzer sind frei nutzbar; nur der Holzhandel ist verboten. Ebenso gehört die Grundherrschaft in *Winistorf* der Herrschaft von Halten mitsamt der Fischenz. Nicht viel anders lautet die Aufzählung der Rechte in *Heinrichswil*; doch gehören hier wiederum verschiedene Hölzer nur dem Twingherrn; das Allmendholz kann für den Schlag von Bau- und Brennholz und das Acherum (Buch- und Eichelweide) von den Bauern frei benützt werden. In diesen Dörfern gibt jedes Haus ein Twinghuhn, ein Viertel Haber und ein Fuder Holz, ferner ein „schinter tagwenn“ (?). Jeder Zug Vieh hat in einem Jahre zwei Jucharten zu ackern oder aber Geld dafür zu geben, und ein Fuder Holz zu führen. Ferner gibt es Hoch- und Schiedwälder (?), die teils dem Herrn, teils den Bauern gehören. In *Etziken* besitzt die Herrschaft zwei Drittel der Twinge und Bänne.

Es sei noch hervorgehoben, daß Solothurn 1466 die Fischenz in der Ösch, die TavernenzZinse und den bösen Pfennig in der ganzen Herrschaft erhielt. Die Zehnten betrug nach Verkaufs-urkunde 60 Pfund und 1 Schilling Stebler, an Mülkorn 12 Viertel, an Kernen 1½ Viertel,¹⁾ an Dinkel 143½ Viertel und ein Mäß, an Haber 16 Viertel. Die schon aufgezählten Fuder Holz waren nach Solothurn zu führen. In *Deitingen* und *Subingen* gehörte die Grundherrschaft dem Kloster Trub im Emmental.²⁾ 1520

¹⁾ Mülkorn = gemahlenes Korn; Kernen = enthülstes Korn.

²⁾ S. W. 1824, S. 153. — Ohmgeld = Umgeld = Ungeld.

kamen der halbe Teil des Bannes, der 4^{te} Zins abwarf, des Ungeldes und Tavernenzinses von der Wirtschaft in Deitingen, Bodenzinse (8—9 Sommerhühner), $\frac{2}{4}$ Twinghaber, Holzrechte (2 Fuder Holz) und der halbe Teil des Acherums an Solothurn. Die Grundherrschaft im *Stiftsgebiete* gehörte hauptsächlich dem Stifte St. Urs. Sie kam zwischen 1500 und 1513 an Solothurn, es traf das die Dörfer Zuchwil, Biberist, Luterbach, Ammannsegg und Lohn.¹⁾

Die Vogtei **Falkenstein** hatte die Größe des heutigen Bezirkes Balsthal-Tal und umfaßte noch die Dörfer Egerkingen, Härkingen und Neuendorf, das sogenannte äußere Amt Falkenstein. In ihr lag der alte Besitz der Falkensteiner, dann Altbechburg, der Dinghof Matzendorf und die Dörfer Welschenrohr und Gänzbrunnen aus dem Stiftsgebiet von Münster-Granfelden. Es gehörten ihr also außer den genannten Dörfern noch Balsthal, Lapersdorf, Ädermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Mümliswil, Ramiswil und Klus an.

Die Landgrafschaft. Die Vogtei breitete sich innerhalb der Grenzen der Landgrafschaft Buchsgau aus. Es scheinen aber die einzelnen Herrschaften wichtige Rechte des Landgrafen an sich gezogen zu haben. In der Herrschaft Falkenstein und wahrscheinlich überhaupt im Tal und Guldental wurde die hohe Gerichtsbarkeit nämlich schon 1402 erworben, nicht aber im äußern Amt Falkenstein. Die hohen Gerichte wurden in der Kaufsurkunde von 1402 ausdrücklich genannt. Ferner überließ 1427 Bern die Landgrafschaft, die 1426 von Bern und Solothurn ganz erworben wurde, im Tal und Guldental den Solothurnern, vielleicht gerade deshalb, weil Solothurn sie in diesem Gebiete 1402 gekauft hatte.²⁾ Über dem äußern Amt blieb die Landgrafschaft bei Bern und Solothurn bis 1463 gemeinsam; dann ging sie auch hier an Solothurn über, sodaß sie von jetzt an über die ganze Vogtei in den Händen Solothurns ruhte. Die Stadt war für ihren Teil vom Bischof von Basel schon 1427 mit der Landgrafschaft belehnt worden.³⁾ 1402 kamen Hochgebirge, Zoll und Geleite an Solothurn; wahrscheinlich waren das nur Teile des Zolls zu Balsthal, der 1420 ganz erworben wurde. War dieser Zoll einst ein Teil des Geleites zu Wietlisbach gewesen? 1430 wurden alte Ansprachen

¹⁾ Schmidlin: Kriegstetten, S. 167; Bauernartikel von Zuchwil.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ S. W. 1820, S. 394.

des Hans von Thierstein und des Rudolfs von Ramstein befriedigt. Der Inhalt der Landgrafschaft geht aus den echten Offnungen hervor. 1368 gehörten dem Landgrafen:¹⁾ 1. Alle Hochgebirge und Hochwälder, 2. alle Fischenzen und Wasserrunsen, 3. alle Wildbänne über Federspiel und Gewild, 4. alle Stöck und Galgen und was an das Blut geht, 5. alles gefundene Gut bei schädlichen Leuten, alles gestohlene Gut, so in der Landschaft ergriffen wurde, das Gut aller schädlichen Leute, über die gerichtet wurde, 6. alle hergekommenen Leute, 7. alle Bankarte, 8. alles Maulvieh, 9. alle Zölle und Geleite; 10. hatte ein Landgraf Gewalt, allen denen, so in der Landgrafschaft saßen und wohnten, ob 13 Jahren alt, mit seinem eigenen Mund, mit seinem Boten oder mit seinem Weibel auf den Landtag zu bieten. Wer aber dem Gebot ungehorsam wäre, der wäre dem Landgraf 3 ₤ und 1 Hälbling verfallen. Durch die Erwerbung der Landgrafschaft erhielt also Solothurn die Hoheit über die Wälder und Gewässer,²⁾ das Bodenregal, Maulvieh,³⁾ das Erbe unehelicher Kinder und der fremden Leute, nebst der hohen Gerichtsbarkeit, dem Zolle und dem Straßenregal (Geleite), so wie dem Gut der gerichteten und geächteten Leute.

Die niederen Gerichte. 1402 scheinen alle niederen Gerichte der Herrschaft Falkenstein an Solothurn gekommen zu sein. Offen bleibt die Frage, ob unter der Hälfte des Twinges und Bannes von Balsthal, die 1420 an Solothurn verkauft wurde, auch die Hälfte des niederen Gerichtes inbegriffen war.⁴⁾ Aber es fehlt in der Kaufsurkunde der Ausdruck „Gerichte“. Leider sind die Dörfer, die es traf, ebenfalls nicht bezeichnet worden. 1416 erwarb die Stadt die niedern Gerichte in der Herrschaft Altbechburg. In Matzendorf geschah dies möglicherweise 1449.⁵⁾ Wann die niederen Gerichte zu Welschenrohr und Gänsbrunnen an Solothurn übergingen, ist nicht sicher festzustellen. Jedoch gehörten sie bei einer Grenzausmarchung 1503 oder 1504 der Stadt Solothurn.⁶⁾ (Die hohe Gerichtsbarkeit seit 1426!)

¹⁾ S. W. 1816, S. 36.

²⁾ Mit Hoheit über Jagd und Fischenz.

³⁾ Entlaufenes, nach 6 Wochen nicht gefangenes Vieh.

⁴⁾ S. W. 1813, S. 335.

⁵⁾ St. A. Sol., Urkunde.

⁶⁾ Bisch. Arch. F. Grenzen und Marchungen (die Datierung stimmt nicht; sie lautet: 1504 Donstag Inventionis Stephani (3. August); es ist aber der 3. August 1504 am Samstag, jedoch 1503 oder 1514 am Donnerstag! Vielleicht das Jahr richtig und der Tag falsch bezeichnet?)

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1402 wurden gekauft: Leute, Steuer, Zinse, Gülte, Güter, Twinge und Bänne, Holz, Felder, Wunne und Weide, Acker, Matten, Garten, Baumgarten, Weiher, Wasser und Wasserrunsen, Mühlen, Bläuen, Hofstätten, Zehnten und Kirchensätze im innern und äußern Amte. 1420 erwarb Solothurn: Laienzehnten in Balsthal, Kirchensätze in Mümliswil und Matzendorf, Zehnten zu Önsingen (in Bechburg), Güter, Zinse im Tal und Gäu an Korn, an Pfennigen, an Kernen, Haber, Schweinen, Hühnern und Eiern, ferner Äcker, Matten, Häuser, Wasser, Mühlen, Holz und Felder, Wunne und Weide. 1416 sicherte sich Solothurn von der Herrschaft Altbechburg Leute und Güter in Holderbank, in Balsthal und im Guldenthal, und das Schloß Altbechburg.¹⁾ In Matzendorf wurde 1449 folgender Besitz an Solothurn kaufweise abgetreten:²⁾ Der Hof zu Matzendorf mit Nützen, Rechten, Freiheiten, Gerichten, Ehehaften an Zinsen, Gerichten und Freiheiten, Äcker, Matten, Holz, Felder, Wasser, Wunne und Weide mit gebauem und ungebauem Erdreich, der jährliche Zins im Betrage von 5 th Stebler Pfennigen, 3 Mütt Haber „minder eins viertels“ und 11 Hühner. Ferner fiel an die Stadt der Zehnten zu Matzendorf, die Mühle daselbst, die Säge, die einen Zins von 10 Schilling Stebler abwarf, der Heuzehnten sowie Eingang und Ausgang, Weg und Steg mit ganzer voller Herrschaft.

In Welschenrohr und Gänsbrunnen gehörte der größte Teil des Bodens und der Grundherrschaft dem Stift Münster-Granfelden. Über die damals bestehenden Verhältnisse werfen folgende Tatsachen Licht: 1522 heißt es im Ratsmanual, die Fischenz zu Rohr sei des Vogts von Falkenstein. 1529 schrieb Solothurn von „den unsern“ von Rohr. 1532 verlangte die Stadt vom Stift Münster-Granfelden, daß es „unsern biderben Lütten“ in Rohr einen Hirten setze.³⁾

Die Vogtei **Bechburg**. Als im Jahre 1463, da Bern und Solothurn die gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg teilten, Bechburg (Neu- oder Roten-) mit dem Friedaueramte an Solothurn fiel, so geschah das mit ganzer und voller Herrschaft. Es lagen in ihr folgende Dörfer: Önsingen, Oberbuchsiten, Niederbuchsiten, Ke-

¹⁾ S. W. 1820, S. 362.

²⁾ St. A. Sol., Urkunde.

³⁾ St. A. Sol., R. M. 10, S. 213; Missiv. 16, S. 212 und 18, S. 140.

stenholz, Wolfwil, Fülenbach (wo nahe dabei das ehemalige Städtchen Friedau lag), Boningen, Gunzgen, Kappel, Hägendorf und Wangen.

Die Landgrafschaft war ebenfalls diejenige des Buchsgaus und gehörte seit 1463 ganz der Stadt Solothurn.

Die niederen Gerichte gingen 1463 alle an Solothurn über.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Einen Blick in die Verhältnisse gewährt der Rodel, den Ludwig Hetzel auf Befehl Berns in der Herrschaft Bechburg aufgenommen hat:¹⁾ Er verzeichnete da Zinse an das Haus Bechburg aus dem obern und niedern Amte in Geld rund 92 ₤, in Kernen und Mülkorn 80 Mütt, in Dinkel 232½ Mütt, in Futterhaber (Vogthaber) 30 Mütt 1½ Viertel. Die Herrschaft bezog vom Jungzehnten 30 Schilling, von der Säge 2 Mütt Dinkel und 9 Schilling 4 Pfennige, den Zehnten von Buchsiten, je ein Malter Haber und in Önsingen einen Teil des Zehntens, der an Bechburg fiel, nämlich 16 Malter Dinkel und Haber, den Zehnten in Oberbuchsiten, nämlich die Hälfte, die Falkenstein gehört hatte, 36 Malter Dinkel und Haber. Die Hälfte des Zehnten zu Hägendorf im Betrage von 30 Malter Dinkel und Haber und die Quart zu Olten im Betrag von 8 Malter Dinkel und Haber wurden ebenfalls von der Herrschaft eingezogen. Dann gehörten ihr im Friedaueramte noch die Fischenzen, Tavernengelder, der böse Pfennig (zirka 60 ₤) und Hühnerzinse: Alte Hühner 72, junge 156, Twinghühner 150 und 1548 Eier. Zu Niederbuchsiten besaß die Stadt schon damals die bekannte Mühle.²⁾

Das **Schultheißenamt Olten** beschränkte sich räumlich auf die Stadt und ihren Bann.

Die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Stadt Olten beim Übergang an Solothurn stößt auf zwei Hindernisse: Das sind mangelhafte Überlieferung und formelhafte Abfassung der Pfandschaftsurkunde. Es sei hier deshalb das, was sicher feststeht, vorangestellt. Olten wurde als bischöfliche Stadt vom Bischof von Basel am 8. August 1426 an Solothurn verpfändet und konnte jederzeit wieder eingelöst werden;³⁾ außer dem Lösungsrechte be-

¹⁾ St. A. Sol., D. S. 2, S. 1.

²⁾ A. a. O., Copiae, rot 7, S. 81.

³⁾ S. W. 1827, S. 113. — Siehe auch Harms: Basler Stadthaushalt. — Die Geschichte der Stadt Olten von Ildefons von Arx ist von der Forschung überholt.

hielt sich der Bischof nichts anderes vor. Es gingen die *grundherrlichen* Rechte des Stadtherrn, nämlich Twing und Bann, Nütze, Fälle, Allmend, Holz, Felder, Wunne und Weide an Solothurn über. Es kann aus Mangel an umfassenden Zeugnissen nicht festgestellt werden, wie weit alle diese Rechte damals noch einen reellen Wert darstellten. Die Einnahmen, die regelmäßig eingingen, sind auf einem Blatte verzeichnet, betitelt die Nutze zu Olten (nuoze ze Olten). Es stammt aus der allerersten solothurnischen Zeit, vielleicht die Abschrift eines Basler Verzeichnisses. Darauf werden angeführt:¹⁾ 1. 40 Viertel „brughaber“, mehr oder weniger je nach der Zahl der bewohnten Häuser; wahrscheinlich eine Steuer für den Unterhalt der Brücke. 2. Der Müller gibt für die Mühle jährlich 12 Mütt Kernen, 2 Schweine oder aber 4 ⌘ Zofinger Münze. 3. Der Müller zahlt von der Fischenz jährlich 5 ⌘ Stebler Zofinger Münze. 4. Vrene Vischerin erstattet ein Schwein für eine Schuposse oder 30 Schilling Zofinger Münze, ebenso Ingold von Wangen und Erni Bumann für Peters von Wangen Gut. 5. Der Schultheiß bezieht von jedem Floßschiff 6 „griff“ (Fische), von jedem Pferd, das über die Brücke geht, 7 Albelen (Fische), von „furters huse“ 15 Schilling. Ferner fielen an die Herrschaft die Taxe für die Fleischschal und die Taxe für den Nasenfang. Solothurn erhob alljährlich eine direkte Steuer, wie es das Recht des Stadtherrn war. Weiter erwarb die Stadt das wichtige Regal den *Zoll*, sei es in der Stadt Olten, auf dem Lande (auf der Brücke) oder auf dem Wasser (unter der Brücke).

Sehr wahrscheinlich gehörte von Anfang an der Stadt Solothurn das *niedere Gericht*, was aus Ausdrücken wie „gerichte“ und „bußen und besserungen“ hervorgeht.

Ende 1424 hatte in Olten ein die rechtlichen Formen außer Acht lassendes Gericht stattgefunden. Basel mahnte die Stadt Olten an ihre Eide, die sie der Herrschaft geleistet hatte, und erteilte folgenden Befehl:²⁾ Schultheiß und Räte sollen noch vier ehrbare Männer wählen, die helfen sollen das Gericht zu besetzen; das habe jährlich zu geschehen, sonst dürfe niemand Urteil fällen; ferner, wenn sich ein Frevel ereigne, und derjenige, den es trifft, nicht klagen will, so soll der Weibel an „un-

¹⁾ St. A. Sol., Varia III, S. 61.

²⁾ St. A. Basel, Missiv. A 3, S. 39 am 11. Januar 1425.

sere Stadt“ klagen und das Gericht solle darum richten; der Schultheiß habe hierauf die Buße einzuziehen und Basel Rechnung abzulegen. Schultheiß, Räte und Gemeinde waren somit der Stadt Basel eidlich verpflichtet; Basel war Inhaber des niederen Gerichtes, da der Schultheiß, der übrigens hier in seiner alten Aufgabe als Schuldheischer erscheint, der Stadt Rechnungsablage schuldig war.

Jedoch über den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und über dem Schultheißenwahlrecht besteht immer noch Unklarheit. Da weder die Urkunde von 1426 noch sonst ein Zeugnis unmittelbar aus dieser Zeit Auskunft gibt, so ist es notwendig, weiter auszugreifen und zu fragen, wie es sich mit der Pfandherrschaft der Stadt Basel verhielt; denn so, wie die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Herrschaft Basels waren, hatte Solothurn sie selbst wohl angetreten.

Die hohe Gerichtsbarkeit. Bekanntlich wurde 1408 auf Begehren der Stadt Basel Olten aus der Landgrafschaft Buchsgau eximiert.¹⁾ Die Stadtgemeinde bildete nun in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit eine besondere Gerichtsgemeinde, und war nicht mehr verpflichtet, an den Landtagen des Buchsgaus teilzunehmen. Basel erhielt das Recht, den Vorsitzenden des Landtages in Olten zu wählen. König Ruprecht bestätigte 1410 diese Ordnung.²⁾ Da es in der Pfandschaftsurkunde heißt, daß die „Verpfändung mit ganzer und voller Herrschaft nützit usgenommen noch vorbehebt“ geschehe, so wird das Recht, den Blutrichter auf den Landtag in Olten zu setzen, auch an Solothurn übergegangen sein, was durch die spätern Verhältnisse bestätigt wird.

Schwerer ist es, über die *Schultheißenwahl* Klares und Endgültiges zu sagen. Basel hatte anfänglich neben dem Schultheißen einen Vogt in Olten unterhalten, später aber dieses Amt aufgehoben, bezw. dem Schultheißen übertragen, der damit zum Stellvertreter des Stadtherrn wurde. Damals war Erni Bumann Schultheiß, ein Oltner, was darauf deutet, daß Olten bei der Wahl ein Mitspracherecht hatte. 1417 post Angnetis ging Konrad von Laufen nach Olten „Schultheiß, die Rete und Emter ze setzende“ oder wie es an einer andern Stelle heißt: „ad creandos consu-

¹⁾ U. B. B. V, S. 380, Nr. 382 am 30. Oktober 1408. Bestätigung durch den Bischof in U. B. B. V., S. 382, Nr. 384.

²⁾ U. B. B. VI, S. 23, Nr. 30 am 26. April 1410.

les“.¹⁾ Konrad von Laufen war Mitglied des Rates von Basel. Aus dieser Tatsache geht hervor, daß Basel bei der Wahl des Schultheißen entscheidenden Einfluß hatte, insbesondere die Beamten in ihr Amt einzusetzen pflegte. Was nun in Olten jeweilen vorging, das vernimmt man erst aus Quellen, die 36 bzw. 37 Jahre jünger sind. 1453 brach zwischen Olten und Solothurn über der Schultheißenwahl Streit aus.²⁾ Am 3. März fand vor dem Rat in Zofingen eine Kundschaftsaufnahme statt, wobei behauptet wurde, daß Olten, Räte und Gemeinde, mit der „mehren Hand“ den Schultheißen im Beisein einer Botschaft aus Basel wählte und setzte, während die Basler Boten bloß durch ihre Anwesenheit der Wahl Rechtskraft verliehen. Diese Kundschaftsaufnahme war offenbar einseitig und darum ist es leicht begreiflich, wenn am 18. November 1454 vor dem Statthalter des bernischen Vogtes von Lenzburg und Aarau in Aarburg eine zweite Kundschaftsaufnahme stattfand.³⁾ Darnach steht nun folgendes fest, daß zu Basels Zeiten die Ratsbotschaft der Stadtherrin in der Wahlversammlung des Rates und der Gemeinde Olten den alten Schultheißen und zwei Räte hinausschickte (und wahrscheinlich diese als von Basel präsentierte Kandidaten zum Schultheißenamt bezeichnete); aus diesen dreien mußte dann die Wahlversammlung einen neuen Schultheißen wählen; dem neu gewählten schwur dann die Gemeinde Gehorsam. Weiter hatte wohl der neue Schultheiß — das steht nicht in der Kundschaftsaufnahme — auch der Ratsbotschaft den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten wie übrigens die ganze Gemeinde. Diese Form des Wahlgeschäftes ließe sich eher mit den Ausdrücken: „Schultheißen ze setzen“ oder „ad creandos consules“ vereinigen.

So waren die Rechte der Stadt Basel in Olten, so werden sie es auch bis 1453 der Stadt Solothurn gewesen sein.

Die Vogtei **Gös gen** setzte sich aus den Herrschaften Gös gen, Froburg, Wartenfels und Kienberg zusammen.

Die Landgrafschaft. Solothurn erwarb 1458 die gräflichen Rechte⁴⁾ über Ifental, Trimbach, Winznau, Lostorf-Mahren, Ober- und Niedergös gen, Stüßlingen, Rohr und Erlinsbach, also vom

¹⁾ St. A. Basel, Finanzakten G 4, Wochenausgabenbücher, S. 273.

²⁾ S. W. 1820, S. 415 ff.

³⁾ S. W. 1820, S. 419.

⁴⁾ S. W. 1821, S. 230.

Hagberg bei Olten bis zum Erzbach, als einen Teil der Landgrafschaft Buchsgau, der 1427 von Bern und Solothurn dem Hans von Falkenstein verliehen worden war, ohne daß Bern gegen den Kauf von 1458 Einspruch erhob. Gleichzeitig trat Thomas von Falkenstein die gräflichen Rechte über Starrkirch-Wil, die Wartburg (obere) und zugehörige Höfe, Dulliken, Däniken, Gretzenbach, Werd (Schönenwerd), Wöschnau, Walterswil und Hennenbühl, also vom Klosbrunnen bei Olten bis vor Aarau ab. Dieses am rechten Ufer der Aare gelegene sogenannte Werderamt war aus der großen Landgrafschaft Aargau eximiert und wahrscheinlich zu einer Kastvogtei Werd geschaffen worden.¹⁾ Da Österreich diese Kastvogtei an die Herren von Falkenstein verpfändet hatte, machte Bern nach der Eroberung des Aargaus Anstrengungen, um das Werderamt in seine Gewalt zu bringen. Als aber Solothurn 1458, wie oben dargelegt wurde, auch diesen Teil der Herrschaft des Falkensteiners kaufte, schwieg auffallenderweise Bern. Erst 1484 entstand zwischen den beiden Städten ein Span um die Kastvogtei;²⁾ jedoch blieb Solothurn bei seinen Rechten, während Bern anscheinend völlig verzichtete.

Die landgräflichen Rechte von Kienberg wurden 1523 gekauft und 1532 als österreichisches Lehen empfangen, das somit aus der Landgrafschaft Frickgau ausgeschieden wurde. Über Wisen und Oltingen herrschte Basel, über Safenwil-Ürkheim Bern als Landgraf. Um die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Gösigen gruppierten sich das Mannschaftsrecht, der Zoll, das Geleite, die Steuer, das Ungeld, die Grundruhr,³⁾ Federspiel, das Maulvieh, das Bodenregal, Hochwälder und was zur Landgrafschaft Buchsgau einst gehört hatte.

Die niederen Gerichte. Seit 1458 verfügte Solothurn auch über die niederen Gerichte vom Hagberg bis zum Erzbach und in Wisen, vom Klosbrunnen bis in die Wöschnau bei Aarau, sowie in Safenwil und Ürkheim. In Lostorf war dies vielleicht erst seit 1465 der Fall. Die Stadt erhielt 1490 das halbe niedere Gericht in Oltingen und 1523 das ganze im Dorfe Kienberg.⁴⁾

¹⁾ Eggenschwiler: Territorium, S. 135 ff.

²⁾ St. A. Sol., Varia II, S. 119.

³⁾ Grundruhr bedeutete das Recht des Grafen, gestrandete und gesunkene Güter auf einem Flusse als Eigentum an sich zu ziehen.

⁴⁾ Strittig ist das Verhältnis in Werd; in Copiae, rot 7, S. 470 heißt es, der Kastvogt richtet über Frevel.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Abgesehen von den Besitzungen des Stiftes Werd und des Meierhofes Erlinsbach, der dem Johanniterorden gehörte, genoß Solothurn gleichwohl große Einkünfte aus der Herrschaft Gösgen. Diese bestand 1458 aus Twing und Bann, Leute und Gut, Wunne und Weide, Holz, Bußen und Besserungen, Fälle, Weiher, Gärten, Äcker, Matten, Mühlen, Wasser und Wasserrunsen, Weg und Steg, wie sie sich ganz oder teilweise auf Safenwil, Ürkheim, Werd, Gretzenbach, Däniken, Dulliken, Starrkirch, Trimbach, Ifental, Wisen,¹⁾ Ober- und Niedergösgen, Winznau, Stüßlingen und auch auf Lostorf und Erlinsbach erstreckte. Ferner gehörten dazu der Burgstall Gösgen, Zinse und Gülten in Niederkappel im Gäu und im Tal von Balsthal, das Geleite von Villmergen im Aargau und der Kirchensatz zu Obergösgen. 1465 unterstellte Solothurn dem Vogt von Gösgen die von Adrian von Bubenberg gekaufte Herrschaft Wartenfels mit Burg Wartenfels, Twing und Bann und Grundbesitz in Lostorf und Mahren.²⁾ 1490 kamen in Form einer Pfandschaft³⁾ Zinse und Gülten und die Taverne in Oltingen hinzu, denen sich 1523/1532 die Grundherrschaft Kienberg mit Veste, Leuten, Gütern und Wildbann anschloß.

Die Vogtei **Dorneck** war sehr bunt zusammengesetzt, nämlich aus sechs Teilen: Dorneck-Gempen, Seewen, Büren, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon und Rotberg-Rodersdorf (Mariastein).

Die Landgrafschaft. Das Gebiet rechts der Birs lag in der Landgrafschaft Sisgau und wurde teils auf rechtlichem Wege, teils durch Usurpation eximiert; das Gebiet links der Birs, Rotberg-Rodersdorf, wurde aus dem Sundgau herausgeschnitten. Das hohe Gericht kam der Reihe nach an Solothurn: 1485 erste Hälfte in Dorneck-Gempen; 1487 in Seewen; 1502 zweite Hälfte in Dorneck-Gempen, sowie ganz in Büren; 1509 in Hochwald; 1515 in Rotberg-Rodersdorf;⁴⁾ 1522 in Nuglar-St. Pantaleon. Seit 1461/82 war die Stadt Basel Pfandinhaber der Landgrafschaft Sisgau, die aber damals nicht mehr genau umschrieben war; am 6. Juli 1510 erklärte Bischof Christoph von Utenheim als Oberlehensherr u. a. folgende

¹⁾ 1471 erklärte Solothurn, daß die Lehen von Wisen durch Thomas von Falkenstein an Solothurn gekommen seien. R. M., rot 2, S. 62.

²⁾ S. W. 1822, S. 463.

³⁾ Zettel in Copiae, rot 20 mit „memoria“ überschrieben, datiert vom 29. März 1490.

⁴⁾ St. A. Sol., Urkunde 1518.

Dörfer als der Landgrafschaft Sisgau nicht mehr unterstellt und daher von einer Lösung durch das Bistum ausgeschlossen:¹⁾ Dornach, Büren, Hochwald, Seewen, Nuglar, St. Pantaleon und Gempen. Erst nach dem Galgenkriege anerkannte Basel 1532 die Stadt Solothurn als Landgraf in diesen Dörfern. Am 14. Oktober 1518 fand eine Kundschaftsaufnahme statt,²⁾ wonach die hohen und niederen Gerichte, Acherum und der böse Pfennig in den Dörfern Metzleren, Hofstetten, Witterswil, Flüh und Mariastein dem von Rotberg gehört hatten. Solothurn erhielt noch nach dem Kaufe von Rotberg vom Kaiser die Versicherung,³⁾ daß die hohen und niederen Gerichte in dieser Herrschaft freies, lediges und eigenes Gut der Stadt Solothurn und nicht mehr Lehen des Kaisers seien. In Bättwil kam die hohe Gerichtsbarkeit 1522 und 1527 an Solothurn.

Die niederen Gerichte (meist verbunden mit Twing und Bann). Sie wurden 1485 und 1502 in Dorneck und Gempen je zur Hälfte erworben. 1485 fiel dasselbe Recht in Seewen an Solothurn, in Büren 1502, dasjenige in Hochwald 1509 als Lehen des Bischofs, während es in Nuglar-St. Pantaleon von Solothurn als dem Kastvogte von Beinwil seit 1519/1522 versehen wurde. 1515 kaufte Solothurn die niederen Gerichte in der Enklave Rotberg-Rodersdorf. In Bättwil erwarb Solothurn $\frac{2}{3}$ der betreffenden Gerichtsbarkeit im Jahre 1509 mit Ettingen und ein Drittel im Jahre 1527.⁴⁾

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Solothurn kaufte in Dornach 1485 das Schloß mit Umschwung, 1502 das Dorf, Reben, Garten, Häuser, Hofstätten, Holz, Felder, Wunne, Weide, Äcker, Matten, Hochwälder, Fronwälder, Leute und Gut, Zinse, Steuer, Fälle, Dienste, Wildbänne, Fischenz und Kirchensatz.⁵⁾ Bernhard von Efringen behielt sich 1485 einige Güter vor.⁶⁾ In Gempen war das Domstift Basel der größte Grundherr und hatte daselbst ein Hofgericht.⁷⁾ Einige Eigenleute gehörten nach Seewen, ferner dem Efringer und den Thiersteinern. Diese kamen mit den entsprechenden Herrschaften Dorneck und Seewen 1485 und 1502 an

1) U. L. B., S. 1118, Nr. 982.

2) St. A. Sol., Urkunde.

3) A. a. O., Missiv. 12, S. 136.

4) St. A. Sol., Urkunde 1527.

5) S. W. 1821, S. 253 und 259.

6) St. A. Sol., D. S. 7, S. 161.

7) D. S. 7, S. 122, 200.

Solothurn. In *Büren*¹⁾ fielen 1502 Burgstall und Dorf an Solothurn. In *Seewen* wurden 1485 Leute, Güter, Twing und Bann, Steuer, Zinse, Fälle, Wunne und Weide, Holz, Felder, Wasser, Weiher, See, Wasserrunnen und Fischenzen erworben.²⁾ Im Jahre 1509 kam wahrscheinlich das ganze Dorf *Hochwald* als kleine Herrschaft mit allen Rechten an die Stadt.³⁾ Für *Rotberg-Rodersdorf* fehlen uns nähere Angaben, da ja die Kaufsurkunde nicht erhalten ist, doch war hier die Grundherrschaft wohl ziemlich umfangreich. Der Dinghof Metzlerlen gehörte Österreich und war ein Lehen der Herren von Wessenberg bei Biederthal. 1515 erwarb Solothurn auch den Hof Leuhausen im Biederthal.⁴⁾ 1519 wurden Nuzglar und St. Pantaleon vom Kloster Beinwil an Solothurn verpfändet und später dieser Vogtei angegliedert.

Die Vogtei **Thierstein** erstreckte sich über die Abtskammer Beinwil⁵⁾ und die Dörfer Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Himmelried, Grindel, Bärschwil und die Exclave Kleinlützel.

Die Landgrafschaft. Die Vogtei lag quer über der Grenze des alten Sorneß und Sisgaus; die Lüssel im Tale war die Grenze. Kleinlützel lag im Sundgau. Die neugeschaffene Grafschaft Thierstein, der die Kastvogtei Beinwil mit den Dörfern Erschwil, Büsserach, Breitenbach und Grindel angehörten, wurde 1522 erworben und 1530 durch Solothurn vom Kaiser Karl V. als Lehen empfangen.⁶⁾ In Himmelried, Bärschwil und Kleinlützel trat 1527 der Bischof von Basel die hohe Gerichtsbarkeit und die dazu gehörigen Rechte ab.⁷⁾

Typische Verhältnisse, wie sie bei geistlichen Herrschaften der damaligen Zeit vorlagen, zeigt nun die Kastvogtei Thierstein über das Kloster Beinwil. So weit die Twinge und Bänne der zugehörigen Dörfer gingen, so weit erstreckte sich auch die Gewalt des Kastvogtes; es war damit tatsächlich eine neue Grafschaft geschaffen, in dem das Kloster mit einigen Gerichtsbezirken aus dem alten Gauverbande eximiert worden war. Der Name lautete immer Kastvogtei Thierstein oder Beinwil, bis in der Be-

1) S. W. 1821, S. 259.

2) St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 78 b.

3) A. a. O., Urkunden 1509.

4) A. a. O., D. S., 34, 54 und 35, 53.

5) Die Abtskammer lag im obern Lüsseltal oberhalb Erschwil, siehe Eggenschwiler: Territorium, beigegebene Karte.

6) E. A. IV, 1 a, S. 220 und St. A. Sol., Urkunden 1530.

7) E. A. IV, 1 a, S. 1172.

lehnungsurkunde von 1530 der neue Ausdruck „Grafschaft Thierstein“ erschien. Der Kastvogt richtete über die todeswürdigen Verbrechen, um „blutig und dübig hende“.¹⁾ Er hatte auch Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit; denn es wurden die Bußen und Besserungen so geteilt, daß der Abt zwei Drittel und der Vogt ein Drittel derselben erhielt. Die Abtskammer durfte vom Vogte nicht betreten werden, außer auf eine Einladung des Abtes hin zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Es war ihm ferner ohne Wissen und Willen des Abtes und ohne Urteil nicht gestattet, einen Gotteshausmann zu fangen und zu pfänden; er saß an zwei Hofdingen (Hofgerichte), im Mai und im Herbst, zu Gerichte. Der Abt zahlte ihm dafür ein Viernzel Hafer, ein Ohm Wein, ein Ohm Bier, ein Pfund Pfeffer, einen Frischling, der 5 Schilling wert war, und soviel Schmalz als zum Kochen des Frischlings nötig war. Dadurch sollten der Abt, sein Gesinde, und seine Hofmeier von allen Diensten gegenüber dem Vogte befreit sein. Ein Gotteshausmann gab dem Vogte 4 Pfennige, 1 Sester Hafer und 1 Fastnachtshuhn. Der Vogt verpflichtete sich, das Kloster zu schützen und zu schirmen, den Abt insbesondere gegen die Ungenossame seiner Eigenleute, dann aber auch den Gotteshausmann in seinen Rechten. Wenn dieser den Vogt rief, so hatte derselbe einen Tag und eine Nacht in eigenen Kosten zu reiten, um dem Manne zu helfen. Vernahm aber der Vogt, daß der hilfeschuchende Mann der Strafe der Ungenossame verfallen sei, so durfte er nicht reiten, auch wenn er schon einen Schuh angezogen hatte.

Die niedere Gerichtsbarkeit. Wie es sich damit in der Kastvogtei verhielt, ist oben schon dargelegt worden. In Kleinlützel, Bärschwil und Himmelried fiel sie 1527 an Solothurn.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). 1519 verpfändeten der Abt Ludwig und der Convent des Klosters Beinwil ihre Herrschaft,²⁾ mit Ausnahme der Abtskammer, der Pfrunden und der Abtswahl. Durch diese Verpfändung fiel an Solothurn folgender Besitz: Dörfer, Herrlichkeiten und Wälder; zwei Drittel der Frevelbußen, zwei Drittel der Strafe bei Ungenossame, zwei Drittel der Habe beim Tode erbenloser Gotteshausleute; die Stadt erwarb *Erschwil* und *Büsserach* mit Leuten, Gut, Twing und Bann, Holz

¹⁾ St. A. Sol., Varia III, S. 59 und III, S. 60 a; St. A. Basel, Klöster, B. 1.

²⁾ St. A. Sol., Urkunde.

und Felder, die des Klosters eigen waren, dann *Breitenbach*, Leute und Gut, Twing und Bann, und das halbe Gericht (Niedergericht!); die andere Hälfte des Gerichtes gehörte dem Bistum Basel. Die beiden Meier saßen dem Gerichte gemeinsam vor; die Hälfte der Frevel und Bußen fiel dem Kloster zu (ein Drittel davon wieder dem Kastvogt) und dazu noch der halbe Teil des Ungeldes. Diese klösterlichen Rechte waren in der Pfandschaft von 1519 inbegriffen. Ferner verpfändete die geistliche Herrschaft die Hälfte der Rechte in Grindel: Das halbe Dorf, die halbe Kirche, Leute und Gut, Twing und Bann; Gericht und Recht gehörten nach Breitenbach, wo der Neuensteiner als Vertreter des Bischofs und der Abt von Beinwil richteten. Zuletzt wurden noch *Nuglar* und *St. Pantaleon* (Leute und Gut, Holz und Feld, Wunne und Weide, Gericht und Recht, Twing und Bann und das Ungeld) in Pfandschaft genommen und später der Vogtei Dorneck zugeteilt.

Neben dem verpfändeten Teil der Abtei gelangten noch andere Grundherrschaften an Solothurn, so in Kleinlützel, Himmeleried und Bärschwil 1527; der Bischof übergab alle Güter, Zinse, Zehnten und Leute, die ihm dort gehört hatten. Wenn der Bischof am 18. Juli 1522 alle jene Rechte in der Herrschaft Thierstein preisgab, auf die er laut Vertrag 1517 mit Graf Heinrich von Thierstein ein Recht zu haben behauptete, und wenn er dann nebst der Kastvogtei auch Grundherrschaftliches zugestand, trotzdem er sein Eigentum ausnahm, so darf der Schluß gezogen werden, daß auch die Grafen von Thierstein zum Schlosse Thierstein hinzu Leute und Gut im Lüsseltale als ihr Eigen besessen hatten. Das Vorhandensein weltlicher Leute, die zur Kastvogtei Thierstein gehörten und in Büsserach und Breitenbach saßen, wird schon für das Jahr 1464 bezeugt.¹⁾ Dann existiert ein Steuerrodel der Herrschaft Thierstein,²⁾ aufgestellt vom Vogt Karli 1500, wonach nur die Leute außerhalb der Abtskammer herangezogen wurden. Vielleicht spricht dieser Umstand für den weltlichen Charakter der Besteuereten. Wenn schon der Bischof Leute und Gut in der Kastvogtei besaß und wenn einer von Bärenfels Gerechtigkeiten in Breitenbach hatte,³⁾ deren Nutzung 2 Hälbling und einen Saum Wein ergab, warum sollten nicht auch Eigenleute

1) A. a. O., Copiae, rot 4, S. 471.

2) A. a. O., D. S. 15, S. 2.

3) R. M. 12, S. 279.

der Grafen von Thierstein, die doch daselbst ein Schloß bewohnten, im Lüsseltale verbreitet gewesen sein? Diese Leute sind deshalb so schwer zu fassen, weil sie weitaus in der Minderheit waren. Die Abtei umfaßte also in der sogenannten Abtskammer einen geschlossenen Grundbesitz, während der übrige Teil sich in Streubesitz auflöste.

Die Vogtei **Gilgenberg** bestand nur aus der Herrschaft Gilgenberg und umfaßte die Dörfer Meltingen, Zullwil, Nunningen und die Höfe Fehren und Rotris. Alle Rechte in der Herrschaft waren Lehen des Bischofs von Basel und wurden 1527 von Solothurn erworben.¹⁾

Die Landgrafschaft war aus dem Sisgau eximiert. In der Verkaufsurkunde werden nur die hohe Gerichtsbarkeit und Hagen und Jagen genannt, doch wurde nichts vorbehalten, sodaß auch alle andern Rechte mit inbegriffen waren. 1531 trat Solothurn die hohe Gerichtsbarkeit in Nunningen vorübergehend an Basel ab.

Die niederen Gerichte unterstanden in der ganzen Herrschaft seit 1527 der Stadt Solothurn.

Herrschaftliches (Grundherrschaft). Aller Grundbesitz scheint in der Herrschaft aufgegangen zu sein; andere Herren oder freie Bauern, die eigene Güter besessen hätten, sind bis jetzt nicht bekannt geworden. In der Kaufsurkunde werden angeführt: Viele Leute in- und außerhalb der Herrschaft, Holz und Feld, der Burgbann mit dem Schloß, Scheunen, Ställe, Matten, die Mühle in Enge, die Mühle in Meltingen, der Hof in Rotris, der Zins auf dem Hof in Fehren; die Kirchensätze zu Meltingen und zu St. Hilarius in Reigoldswil (Baselland), der Berg Kastel, Twinge und Bänne, Allmenden, Nutzungen und Zugehörte.

B. Organisation der Territorialverwaltung.

1. Einleitung.

In den obgenannten Landschaften übernahm an Stelle des Adels die Stadt das Regiment,²⁾ waltete als Richter, sorgte für den Schirm

¹⁾ St. A. Sol., Urkunde 1527.

²⁾ Man beachte die Arbeiten von Paul Roth, A. Largiadèr im Literaturverzeichnis, ferner Segessers Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 221 ff., Dändlikers Geschichte von Zürich, Bd. II, S. 24 ff. und 246 ff., die Berner Festschrift von 1891 und H. B. L. IV, Landvogt und Landvogtei.

der Leute und bezog die zahlreichen Einkünfte. Dieser für die Bürgerschaft neue Kreis von Rechten, Pflichten und Aufgaben verlangte zur Bewältigung eine besondere Verwaltung mit besondern Organen, wenn überhaupt geordnete Beziehungen zwischen der regierenden Stadt und der regierten Landschaft bestehen, und die Bürger nicht die Zügel der Herrschaft aus den Händen verlieren sollten.

Erst wenn der kleine und große Rat, die obersten Behörden des Gemeinwesens, durch eine ausgebildete Verwaltung das Territorium beherrschten, konnte die Territorialpolitik als beendet gelten.

Der Darstellung der Anfänge der solothurnischen Territorialverwaltung erwachsen jedoch Schwierigkeiten verschiedener Art. Da die Ratsmanuale aus dem XV. Jahrhundert nur fragmentarisch, die Vogtrechnungen erst seit 1480 erhalten geblieben sind, auch sonst die Überlieferung recht spärlich ist, reicht das Quellenmaterial zu einer abgerundeten Verwaltungsgeschichte nicht aus. Bei diesem Stande der Akten ist es begreiflich, daß sich noch kein Forscher mit dieser Materie beschäftigt hat, sodaß Vorarbeiten aus dieser Zeit fehlen. Eine eingehende Geschichte dieses Gegenstandes setzt eine Erarbeitung des Stoffgebietes des ganzen XVI. Jahrhunderts voraus, das weit über unsere Aufgabe, die Territorialpolitik bis 1532 darzustellen, hinausgreifen würde. Die Arbeit von Sury d'Aspremont über Landvogteien und Landvögte der Stadt und Republik Solothurn berücksichtigt einmal erst die spätern Jahrhunderte und geht zu wenig auf die historischen Quellen ein.

Aus diesen verschiedenen Gründen beschränken wir uns auf die Darlegung der Grundzüge der solothurnischen Territorialverwaltung in der Zeit vor 1532, um die Basis einer künftigen Vogteigeschichte zu gewinnen. Schon die Grundzüge lassen die Art und Weise der Organisation genügend klar hervortreten.

Auf dem solothurnischen Territorium entwickelte sich eine wohlgebildete, abgestufte Verwaltung, wie sie praktische Bedürfnisse notwendig machten. Sie zerfiel um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts in drei Teile:

Vogteiverwaltung,
Landschreiberei,
Zollverwaltung.

2. Vogteiverwaltung und Schultheissenamt Olten.

Solothurn ordnete die Herrschaften in elf Vogteien ein, deren Größe aus der vorangegangenen Darstellung der Rechte, die Solothurn in seinem Territorium erworben hatte, hervorgeht. Zwei Gruppen wurden unterschieden: Vier innere Vogteien, deren Vögte in Solothurn saßen, und sieben äußere, deren Vögte zu meist auf den Burgen, die zu diesem Zweck neu eingerichtet wurden, ihren Wohnsitz wählten. Die innern: Kriegstetten, Bucheggberg, Grenchen und Balm schlossen sich um die Stadt zusammen. Unter den äußern: Falkenstein, Bechburg, Schultheissenamt Olten, Gösgen, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg nahm Olten dem Namen und der rechtlichen Struktur nach eine besondere Stellung ein. In ihnen allen führten Beamte der Stadt die weit-schichtige Verwaltung. Wir wenden uns zuerst der Betrachtung der einzelnen Funktionäre, nachher derjenigen der Verwaltung zu.

a) Die Beamten.

Der Vogt.

Solothurn setzte an die Spitze jeder Vogtei einen Beamten, der den auch in andern Orten üblichen Namen Vogt erhielt.¹⁾ Die Leitung und Verwaltung ganzer Herrschaften beanspruchten tüchtige Männer von großer Erfahrung und reichen Kenntnissen. Da die Vogtei ein Vertrauensposten war, mußte ein Bewerber unter seinen Mitbürgern einen guten Ruf besitzen. Der kleine Rat wählte nur erprobte Männer, meist aus seinem Schoße. Als aber zu Beginn des XVI. Jahrhunderts die Tendenz im Rate bestand, ausschließlich nur Kleinräte in diese Ämter zuzulassen, erzwang am 26. Februar 1509 der große Rat aus Opposition gegen die oligarchische Abschließung des Regimentes das Zugeständnis des kleinen Rates, daß die äußern Vogteien aus beiden Räten zu besetzen seien.²⁾ Der Zusatz, daß der Sold der Vögte aufzubessern sei, läßt vermuten, daß das Amt nicht in erster Linie um materieller Vorteile, die ja gerade vor jenem Tage gering waren, sondern um der politischen Bedeutung willen angestrebt wurde. Der Zuschuß sollte es den weniger bemittelten Großräten

¹⁾ Gebräuchliche Namen waren Vogt, Landvogt, Obervogt, Landrichter, Kastellan, bailli.

²⁾ St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 247.

ermöglichen, ein solches Amt ohne finanziellen Schaden zu übernehmen. Die Vogteien waren jedoch nach der Gehaltsaufbesserung noch begehrter geworden, sodaß 1510 das Werben um eine Vogtei oder Botschaft verboten wurde.¹⁾

Bei seinem Amtsantritt hatte der Vogt einen Eid zu schwören, dessen Inhalt nicht bekannt ist. Die Vögte galten als Vertreter der Stadt Solothurn in den Herrschaften und regierten im Namen „miner herren und obern“. Ihre Tätigkeit war umfassend; denn sie hatten richterliche, militärische und polizeiliche Kompetenzen, so wie alle Finanzen und Naturalabgaben in ihrem Kreise zu verwalten, ausgenommen die Zölle. Alle Jahre im Sommer, der Rat setzte jeweilen den Termin an, legten die Vögte vor einer Ratskommission Rechnung ab.

Leider ist kein Ratsbeschluß oder Mandat vorhanden, wo die Pflichten und Kompetenzen vollständig umschrieben wären. Viele Angelegenheiten pflegte man damals mündlich vor dem Rate zu ordnen, ohne das Resultat der Verhandlungen aufzuzeichnen. Beim Wachsen des Territoriums und bei der fortschreitenden Zentralisierung der Verwaltung wurde das Pflichtenheft der Vögte immer größer. Als Solothurn 1462 vorübergehend die Herrschaft Seewen besetzte, schrieb der Rat an seinen Vogt zu Thierstein,²⁾ er solle im Namen Solothurns die Herrschaft beherrschen und „fürsechen als ein vogt, rendt, zins, stür und gült zuo unser handen ziehen, die gericht vollführen, uns davon rechnen und darinne tun als wir dir gantz wol getrüwent“. Die Gerichtsbarkeit und die Finanzverwaltung standen demnach im Vordergrund der Aufgaben eines Vogtes. Die Tätigkeit im einzelnen wird uns bei der Besprechung der Verwaltung näher treten. Gerade in den Anfängen der sich erst bildenden Landesherrschaft waren die Vögte stark an die Weisungen des Rates gebunden. Dieser behielt sich vor, jede neue Schwierigkeit selbst zu regeln. Ab und zu besuchten Botschaften das Land;³⁾ Verzeichnisse der Einnahmen und Rechte in den Dörfern, Urbare genannt, wurden aufgenommen, sodaß die Regierung eine scharfe Kontrolle ausüben konnte. Mit den Vögten der äußern Vogteien verkehrte der Rat hauptsächlich durch Missiven. Die Einleitung des Schrei-

¹⁾ A. a. O., R. M., schwarz 4, S. 464.

²⁾ A. a. O., Missiv. 1, S. 472.

³⁾ A. a. O., R. M., schwarz 3, S. 124.

bens war formelhaft; sie lautete:¹⁾ „Unsern fründlichen gruoß, lieber vogt, uns kompt für ...“; die Adresse war folgendermaßen abgefaßt: „unserm besondern lieben und getrüwen burger N. N. vogt zuo ...“. Der Vogt dagegen sprach die Obrigkeit mit folgenden Wendungen an:²⁾ „Fürsichtigen ersamen und wissen gnedigen min herren alzit min gehorsam undertenig und willig dienst mit erbietten aller eren voran bereit, gnedigen min herren ...“.

Als Entgelt für ihre Tätigkeit bezogen die Vögte einen festen Gehalt, „sold“, der anfänglich klein war, und Anteile an Bußen und Naturalabgaben der einzelnen Herrschaften. Im Zusammenhang mit der neuen Ordnung der Vogteibesetzung wurde am 28. Februar 1509 eine Aufbesserung beschlossen, damit sie (Vögte) williger werden und besser dienen,³⁾ dem Vogte von Dorneck 10 Fiernzel Korn, 10 Fiernzel Hafer, dem Vogte von Gösigen 5 Malter Dinkel und 5 Malter Hafer, den Vögten von Falkenstein und Bechburg dasselbe wie dem von Gösigen. Auch der Schultheiß von Olten erhielt einen stattlichen Lohn (siehe dort).

Der Schultheiß von Olten.

Während die Vögte im allgemeinen nur an die Beschlüsse des Rates gebunden und in rechtlicher Beziehung nicht von den Untertanen der Landschaft abhängig waren, verhielt sich dies beim Schultheißenamt von Olten anders. Hier geriet Solothurn mit den Privilegien einer andern Stadt in Konflikt.

Der Schultheiß von Olten, von Solothurn zur Wahl präsentiert und von der Wahlversammlung der Stadt Olten gewählt, hatte eine Doppelstellung inne, da er, Vorsitzender des Rates, der Gemeinde und des Gerichtes in Olten, sowohl als Vertreter der Herrschaft als auch im Auftrage der Gemeinde waltete. Er war also städtischer Beamter und obrigkeitlicher Amtmann in einer Person. Da er ferner aus dem Rate der Stadt, wo nur Oltner Bürger saßen, hervorging, so neigte er eher dazu, die Interessen der Gemeinde Olten als diejenigen der Obrigkeit wahrzunehmen. Es gab möglicherweise viele Reibungen⁴⁾ zwischen So-

¹⁾ A. a. O., Copiae, rot 6, S. 53.

²⁾ Tatarinoff: Dornach, Tafel VIII.

³⁾ St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 251.

⁴⁾ Die Überlieferung aus der Zeit von 1426—1453 setzt völlig aus.

lothurn und Olten, bis sich die Stadtherrin entschloß, das Rechtsverhältnis zu ändern. Der Konflikt des Jahres 1453 brach aus, weil Solothurn in seinem Rate den Schultheißen von Olten wählte. Das war ein Bruch mit der Gewohnheit der jüngern Vergangenheit. Da die Oltner offenbar keinen Rechtstitel über die Schultheißenwahl besaßen, mußten sie zum Mittel der Kundschaftsaufnahme greifen.¹⁾ Solothurn dagegen stützte sich vielleicht auf eine Urkunde des Jahres 1368, wo der Bischof von Basel die Stadt Olten an den Grafen Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau verpfändete,²⁾ und vorgesehen wurde, daß nach dem Tode des Grafen die Oltner jährlich am 24. Juni ihren Eid, den sie dem Bischof schuldeten, vor dem Schultheißen von Olten oder dem Kastlan von Waldenburg erneuern sollten; darnach war der Schultheiß deutlich bischöflicher Beamter. Es ist nicht ganz klar wie 1454 der Prozeß zwischen Olten und der Herrschaft zu Ende ging. Die Parteien fanden sich wahrscheinlich auf einer mittleren Linie; vielleicht wurde vereinbart, daß der Rat von Solothurn in seinem Schoße den Schultheißen von Olten wählen dürfe, daß aber eine Ratsbotschaft ihn in Olten in sein Amt einsetzen solle, wie folgende allzu knappe Zeugnisse vermuten lassen: 1457 schwur der Schultheiß von Olten in Solothurn; er war also Oltner.³⁾ 1473 ist Hans Stölli selbender nach Olten geritten, den Schultheißen „ze besetzen“. Am Donnerstag vor Hilari 1478 wurden 13 Schilling ausgegeben, als der Seckelmeister den Schultheißen zu Olten „setzen sollt“.⁴⁾

Die entscheidende Änderung in der Schultheißenwahl trat erst 1487 ein. Am 16. Februar schrieb der Rat nach Olten:⁵⁾ „Demnach und wir bitzhar unnsere schultheisen ampt bj üch habent besetzt, als gewonlich und billich ist, und das solltent gethan haben uff Sanct Hjlarien genant der zwenzigost tag ...“, so hätten sie es aus Mangel an Zeit infolge vieler Geschäfte nicht getan und heute im Rat beschlossen: „das wir üch zu schultheißen gebent und setzend unnsere lieben und getrüwen burger

¹⁾ Siehe Olten unter vorangehendem Kapitel.

²⁾ Fontes 9, S. 155, Nr. 259.

³⁾ Seckelmeister-R. 1457, 1473, 1478.

⁴⁾ Nach „Oltner Familien von P. A. Schmid, Suppl.“, S. 99, waren Schultheißen Hans Stölli 1462, Hans Wagenmann 1474, beide Solothurner.

⁵⁾ St. A. Sol., Missiv. 6, S. 188.

Hansen Wagenman; darumb so ist unnsere ernstliche Meynung, gebietend, das ir den gemelten Hansen Wagenman für unnsere und üwern schultheisen an dem end haben und alles das tun wöllent, das ir im als schultheisen von uren und altem harkomen wegen schuldig und pflichtig sind zetunt und ander empter nach unnsere gewonheit besetzen und tun nach unnsere und üwer er und notdurft. Ouch dem gemelten yetz gesetzten schultheisen den eid in unnsere namen geben wie das bitzhar ist gebrucht worden.“

Trotz allen Protesten der Gemeinde Olten blieb es bei dieser Ordnung; die Regierung ließ sich auch nach dem Bauernkrieg von 1513 zu einer für Olten günstigen Änderung nicht mehr bewegen.¹⁾ Von jetzt an war der Schultheiß Vertreter der Regierung gleich wie die übrigen Vögte, führte den Vorsitz im Gericht und im Rat und besorgte die herrschaftliche Verwaltung, mit Ausnahme des Zolls; er war ein Solothurner. Da der Umkreis der Verwaltung sich auf den Stadtbann beschränkte, auch nach dem Bechburg und Gösigen beiderseits von Olten an Solothurn gekommen waren, so blieben die Einnahmen dieses Amtes klein. Der Schultheiß genoß außer den Bußen, die ihm zufielen, kleinere Einkünfte,²⁾ wie sie oben S. 228 verzeichnet sind. Doch diese Sporteln genügten für den Unterhalt nicht, sodaß der Schultheiß von den Seckelmeistern noch einen Lohn bezog. Der Rat in Solothurn bestimmte am 27. April 1514,³⁾ daß der Schultheiß von Olten Konrad Umbendorn von „minen herren“ dieses Jahr 80 ₰ aus dem Seckel, 10 Malter Korn, 10 Malter Hafer, den Hauszins, und was ihm sonst von Amtes wegen an bußen oder anderm zufalle, erhalte; die 80 ₰ wurden ihm ratenweise, an jeder Fronfasten je 20 ₰, ausbezahlt.

Die Amtsdauer erstreckte sich auf sechs Jahre und war also doppelt oder dreifach so lang als in den andern Vogteien. Möglicherweise kam Solothurn in dieser Hinsicht einer alten Gewohnheit der Stadt Olten entgegen; denn eine längere Amtszeit trug immerhin dazu bei, daß der Schultheiß und die Stadtbevölkerung besser Fühlung miteinander gewinnen konnten.

¹⁾ A. a. O., D. S. 30, S. 141 und R. M. 6, S. 88.

²⁾ A. a. O., Varia III, S. 61. Auf dem Blatte steht nicht Schultheiß, sondern Vogt; wahrscheinlich geht es auf die Basler Zeit zurück, wo in der ersten Zeit der Basler Herrschaft über dem Schultheißen noch ein Vogt regierte.

³⁾ St. A. Sol., R. M. 6, S. 188.

Der Ammann oder Untervogt.

Den Vögten waren die Ammänner oder Untervögte unterstellt, standen aber gleichzeitig den Dorfgemeinden vor. Wenigstens für die obern oder innern Vogteien wurden sie vom Rate gewählt.¹⁾ 1521 wurden Ammänner gesetzt zu Schnottwil, Messen, Ätingen, Grenchen, Selzach, Bellach, Flumenthal, Kriegstetten, Deitingen, Subingen, Äschi, Biberist und Zuchwil. Wahrscheinlich wählte der Vogt in den äußern Vogteien die Gemeindeglieder. Ihre Tätigkeit ist aus den wenigen Quellenstellen nicht klar ersichtlich, immerhin steht fest, daß sie die Herrschaft in den Dörfern vertraten, zuweilen an Stelle des Vogtes den Vorsitz des Gerichtes führten und über die Ausführung der obrigkeitlichen Befehle wachten. Ferner leiteten sie die kommunalen Angelegenheiten, wo ihnen noch Ausschüsse der Gemeindeversammlungen, z. B.: Dorfvierer zur Seite standen.²⁾

Neben dem Ammann besorgten noch andere Funktionäre die notwendigen Geschäfte der vogteilichen Verwaltung.

Der Weibel

mußte im Namen des Vogtes die Leute zum Gericht aufbieten, die Strafen, Bußen und Besserungen einziehen und das Aufgebot zum Heeresdienst verkünden.

Der Einzug der Steuern und Tellen wurde aber von den *Steuermeiern* ausgeführt.

b) Die Verwaltung.

Die Gesetzgebung.

Die Städte pflegten die Verwaltung ihrer Landschaft, die Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen, nicht durch eine umfassende Gesetzgebung zu regeln. Sondern von Fall zu Fall entschieden sie durch einzelne Verfügungen, was in der oder jener Frage künftig als Recht gelten sollte. So verhielt es sich auch in Solothurn. Die Verfügungen wurden unter dem gebräuchlichen Namen „Mandate“ erlassen. Sie befaßten sich mit allen Fragen der Verwaltung und des öffentlichen und privaten Lebens, so weit es nur irgendwie das öffentliche Interesse berührte.

¹⁾ St. A. Sol., R. M. 10, S. 108.

²⁾ Mit der Dorfverfassung haben wir uns nicht zu beschäftigen, da sie nicht zur staatlichen Territorialverwaltung gehörte.

Die Gerichtsbarkeit.

Die Rechtspflege war im Hochmittelalter die einzige Aufgabe (sozusagen) des Staates gewesen. Solothurn übernahm mit der Erwerbung der Herrschaften diese vornehmste Pflicht einer Regierung der damaligen Zeit. Die Stadt hielt strenge auf der Geltung einer Rechtsordnung. Im Schutze der staatlichen Gewalt sollte jedermann ungestört der täglichen Arbeit nachgehen können, der Kaufmann brauchte nicht mehr das Fehdewesen des Adels zu fürchten. Zwar kamen das Streben Solothurns, die Ordnung und den Frieden zu sichern, und das zügellose Freischarwesen der damaligen Zeit miteinander in Konflikt, aber die Aarestadt drängte die Banden dazu, ihre Tätigkeit nach außen in das Gebiet der Nachbarn zu richten. Bekanntlich hatten unter dem unruhigen Treiben der Solothurner Leute der Bischof von Basel, die Stadt Basel und der Adel zu leiden, nicht aber die solothurnischen Untertanen selbst. Nach 1500 verschwand das Freischarwesen, gleichzeitig verschärften sich die Maßnahmen Solothurns in der Durchführung der bestehenden Gewohnheiten oder der neugeschaffenen Rechtssatzungen. Der Territorialstaat Solothurn trat in die Periode der Zentralisation und Consolidation ein.

In der Aburteilung der Fälle, die der *Blutgerichtsbarkeit* unterworfen waren, beobachtete Solothurn lange Zeit das auf dem Lande geltende alt hergebrachte Recht. Nach Bedarf wurden Landtage einberufen. 1470 teilte der Rat¹⁾ den Vögten zu Falkenstein, Bechburg und Gösgen mit, daß ein Landtag in der Herrschaft Falkenstein am Landgericht an der Dünnern „inwendig dem Roßnagel“ (bei der Klus?) angesetzt sei, es hätten zwölf Rechtssprecher das Urteil zu finden; der Vogt von Gösgen hatte mit sechs Rechtssprechern zu erscheinen. Der Landtag wurde demgemäß aus den Vertretern des ganzen solothurnischen Buchsgaus zusammengesetzt; nur Olten blieb exempt, so stark wirkte das alte historische Recht nach. Ebenso befahl im Jahre 1480 der Rat den Vögten von Falkenstein und Bechburg mit den Richtern und den „unsern über 14 jahren“ an den Landtag zu Löstorf zu gehen,²⁾ da zwei Personen in Wartenfels gefangen gesetzt seien. In diesem Falle bleibt eine Unklarheit bestehen, wie weit nämlich die Teilnahme der Männer und Jünglinge über 14 Jahren

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 3, S. 379.

²⁾ A. a. O., Missiv. 4, S. 648.

ging; nahm die ganze Gemeinde am Wahrspruche und an der Urteilsbildung teil, oder nur die Rechtssprecher? Wohl eher das letztere. Nach 1500 beabsichtigte Solothurn die Malefizfälle aus den Vogteien nach der Hauptstadt zu ziehen. Der Rat behielt sich in seiner Antwort auf die Forderung der Balsthaler von 1513 vor, nach Belieben in Balsthal oder in Solothurn richten zu lassen.¹⁾ Olten blieb von dieser Zentralisation unberührt. Als 1520 wahrscheinlich der Schultheiß daselbst den Landtag im Städtchen mit Nicht-Oltnern besetzen wollte, da verfügte Solothurn auf den Protest der Oltner hin,²⁾ daß nur Bürger von Olten zu nehmen und die Oltner bei ihren alten „brüch“ zu lassen seien.

In den innern Vogteien Lebern, Balm und Kriegstetten, so weit die hohe Gerichtsbarkeit der Stadt Solothurn zustand, wurden die Gefangenen auf dem Lande oder in Solothurn vor Gericht geführt.³⁾

Über die Gestaltung der Verhältnisse in den Vogteien des Schwarzbubenlandes liegt ein Zeugnis vom Jahre 1523 vor, wo der Vogt von Dorneck als Richter über einen Totschlag in Breitenbach (Vogtei Thierstein) zu walten hatte.⁴⁾

In den bernischen hohen Gerichten und solothurnischen niedern Gerichten kamen die Fälle zuerst vor das solothurnische Niedergericht und wenn sie tatsächlich unter die Kompetenz des hohen Gerichtes fielen, wurden die Gefangenen dem bernischen Freiweibel übergeben.⁵⁾

Vorsitzender am Landtag war der Schultheiß von Solothurn, ein Mitglied des Rates, oder ein Vogt.

Die *niederen Gerichte* umfaßten sowohl die niedere Strafgerichtsbarkeit als auch die Zivilgerichtsbarkeit.

Solothurn schuf in seinem Territorium neue Gerichtsbezirke; alte Dorfgerichte, sofern solche existiert hatten, verschwanden und machten größern Sprengeln Platz. Doch ist leider über die Einteilung der Vogteien in Gerichtsbezirke aus der frühern Zeit nur wenig bekannt. Das Werderamt (heute Niederamt) bildete einen Gerichtssprengel mit dem Sitz des Gerichtes in Werd. In

¹⁾ A. a. O., R. M. 6, S. 73 ff. D. S. 30, S. 146 unter Egerkingen.

²⁾ St. A. Sol., R. M. 8, S. 61.

³⁾ 1525 wurde wegen Totschlag in Lebern ein Landtag abgehalten, wozu Landleute aus Bucheggberg und Kriegstetten abgeordnet wurden. R. M. 13, S. 315.

⁴⁾ R. M. 12, S. 21.

⁵⁾ E. A. II, S. 252. Vertrag von 1451.

Bucheggberg war z. B. Balm dem Gerichte Messen zugeteilt. 1527 vereinigte der Rat Hochwald und Gempen mit Dornach, Nuglar, St. Pantaleon und Büren mit Seewen zu Gerichtsgemeinden.¹⁾

Das Gericht wurde von Rechtssprechern, deren Zahl meist zwölf war (daher der Name zwölfer!), zusammengesetzt. An der Gerichtsbesetzung pflegten die Bauern auch teilzunehmen; denn 1513 beschwerten sich die Leute von Büren über eine neue Gerichtsbesetzung,²⁾ die offenbar ihre Rechte mißachtete. Den Vorsitz hielt der Vogt oder oft an seiner Stelle der Ammann (Untervogt) inne. Dieser richtete dann im Namen des Schultheißen und der Räte zu Solothurn und auf Empfehlung des Vogtes N. N. Die Weibel boten zum Gerichte auf und erhielten als Lohn für ein „fürbott“ 1 Plappart.³⁾

Wie oben angedeutet wurde, waren die Kompetenzen des Gerichtes umfassender Natur und betrafen die Frevelgerichtsbarkeit, auch Twing- und Bannfragen, Erbschaftsstreitigkeiten, Geldschuld usf. Die Gerichte urteilten nach den Rechtsgewohnheiten der Gegend, bis die Bildung neuer Gerichtsbezirke der Urteilsfindung Schwierigkeiten bereiteten; denn die alten Rechte und Freiheiten der Bauern waren oft von Dorf zu Dorf anders. Im Interesse der Wahrung des Friedens und einer größern Einheit der Rechtssprechung griff die Stadt ein, und es entstand damit ein Kampf zwischen den Untertanen, die sich für ihr altes Herkommen zähe wehrten und der Obrigkeit, die im Interesse einer einheitlichen, absolutistischen Staatsgewalt die Gleichförmigkeit des Rechtes anstrebte.

Die Stadt vermochte auf Grund der *Evocation* und *Appellation* auf die Rechtssprechung an den niedern Gerichten Einfluß auszuüben.⁴⁾ 1522 verlangte z. B. der Rat wegen eines Urteils in Blutrüns (Körperverletzung) Appellation;⁵⁾ im übrigen weisen die Ratsmanuale eine ganze Reihe von Appellationen auf. Es wäre zu untersuchen, in wiefern der Rat die Fälle nach regionalem oder städtischem Recht entschied. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts scheint im Prozeßleben Unsicherheit und Unordnung geherrscht

¹⁾ St. A. Sol., R. M. 10, S. 617. R. M. 15, S. 346.

²⁾ St. A. Sol., D. S. 30, S. 143.

³⁾ R. M. 12, S. 199.

⁴⁾ *Evocation* ist das Recht der höhern Instanz, ein Urteil der ersten Instanz vor sich zu ziehen und zu überprüfen. *Appellation* ist das Recht der Parteien gegen ein Urteil der ersten Instanz die zweite anzurufen.

⁵⁾ St. A. Sol., Missiv. 13, S. 194.

zu haben; denn 1500 gaben die Räte den Landleuten eine Gerichtsordnung,¹⁾ damit des „triben“ (Prozesse in die Länge zu ziehen?) ein Ende sei; da wurde neuerdings festgesetzt, daß man vor dem Rat appellieren könne, sofern man zuvor dem Vogte einen Gulden entrichtet habe. 1511 setzte Solothurn fest, daß die Vögte bei der Forderung nach einer Appellation oder „bedanck“ (= Überlegen, Überprüfen) eines Urteils allein die Fürsprecher anhören sollten.²⁾

Die Stadt ging aber noch einen Schritt weiter, indem sie das solothurnische *Stadtrecht* auf das Land zu übertragen suchte. Möglicherweise lag diese Tendenz schon im Mandate vom 22. Juli 1472 vor, in dem befohlen wurde,³⁾ daß Testamente und Vergabungen zu Solothurn vor dem Gerichte an der Reichsstraße gemacht werden müßten. Wenn Solothurn den Bauernforderungen gegenüber an der Appellation festhielt, so lag sicher auch dasselbe Motiv zu Grunde. Im XVI. Jahrhundert beabsichtigte die Stadt in den Vogteien das althergebrachte Landrecht allgemein durch das Stadtrecht zu ersetzen. Während ihr das 1510 im Leberberg gelang,⁴⁾ mußte sie 1513 mit den Untertanen in Falkenstein einen Kompromiß eingehen und gestatten, daß dem, der Landrecht verlange, es gewährt werden solle.⁵⁾

Ungefähr zur selben Zeit erließ Solothurn eine Frevelordnung, die im Wortlaut nicht bekannt ist. Aus der Opposition der Bauern kann geschlossen werden, daß sie schärfere Strafen sowohl Freiheits- wie Geldstrafen vorsah. Allgemein klagte man auf dem Lande über höhere Bußen und „türmen“. Trotz allen Widerständen erneuerte die Obrigkeit 1522 die Frevelordnung für das ganze Territorium, auch die Stadt Olten inbegriffen.⁶⁾ Die Gründe sind nicht bloß im Streben nach Zentralisation des Rechtswesens zu suchen, sondern sie lagen vielleicht ebensosehr in einem fiskalischen Interesse, das auf eine Steigerung der Staatseinkünfte ausging, da beim Sinken des Geldwertes die Bußen zu niedrig waren.

Immerhin blieb noch ein gewisser Spielraum für das Rechtsempfinden der Bauern übrig, wie dies aus einer Mitteilung des

1) A. a. O., R. M., rot 3, S. 17 am 3. Januar 1500.

2) R. M., schwarz 4, S. 129.

3) R. M., rot 2, S. 122.

4) R. M., schwarz 4, S. 424.

5) D. S. 30, S. 146. R. M. 6, S. 73.

6) Missiv. 13, S. 194 und R. M. 10, S. 390 a.

Rates von 1518 an den Vogt von Falkenstein hervorgeht: „Was durch die schidlütt gemerot werde, soverr es nitt wider min herrn sye, zu handthaben, und die widerwertigen zu strafen“.

In Sachen der Zivilgerichtsbarkeit nahm die Herrschaft ebenfalls Änderungen vor; wenigstens haben die Bauern 1513 allgemein die Forderung gestellt, daß Kindes Kinder wie andere Kinder erben sollten. Der Mangel an Zeugnissen ist hier besonders zu bedauern.

In einigen Bauernartikeln von 1513 stößt man auf Klagen über das sogenannte *Gastgericht*.¹⁾ Gastgericht wurde den Fremden (Gäste), d. h. den nicht im Gerichtsbezirk ansässigen Personen, deren Gerichtsstand in bezug auf ihren Wohnort außerhalb des Bannes war, gegen eine Gebühr gewährt. Weil das Gastgericht eine außerordentliche, rasche Rechtshilfe bedeutete, haben es oft auch Leute desselben Gerichtsbezirkes, wo es gehalten wurde, angerufen zur beförderlichen Erledigung ihres Streithandels. Wahrscheinlich hatte Solothurn die Taxe höher gesetzt, um die Leute zu veranlassen, den ordentlichen Prozeßweg einzuschlagen, oder auch um mehr Geld zu erhalten. Nach den Unruhen von 1513 setzte der Rat fest, daß einer, der Gastgericht verlange, dem Gericht vier Maß Wein und dem Vogte ebensoviel zu zahlen habe.

Dem werdenden Absolutismus und Zentralismus lag es im Wesen, daß der Staat auf seinem Boden *fremde Gerichtsbarkeit* so wenig als möglich duldete. Die Gerichtshoheit des modernen Staates erlaubte keine nachbarlichen Eingriffe. 1496 schrieb Solothurn an Brandolf von Stein,²⁾ daß es Bern gegenüber den Standpunkt verfochten habe: „an dem ort, da wir herrn ober und nider gerichten in besitz und gewerd syent, mit niemand umb daz unser tag ze leisten.“ Dreißig Jahre später weigerte sich Solothurn, seine Leute aus der Vogtei Dorneck an das Landgericht zu Augst ziehen zu lassen.³⁾

So bildete sich langsam ein besonderes unabhängiges solothurnisches Rechtsgebiet heraus; die solothurnische Gerichtshoheit fand erst im XIX. Jahrhundert ihr Ende.

¹⁾ Merz: Stadt Aarau, S. 126 ff.

²⁾ St. A. Sol., Missiv. 8, S. 60.

³⁾ Missiv. 14, S. 317 (1526).

Das Polizeiwesen.

Die Polizei als Ordnungsdienst bestand während des ganzen Mittelalters. In den solothurnischen Herrschaften wachte darüber der Vogt und sein Stellvertreter, der Untervogt oder Ammann. Durch einen von den Bauern heftig angefeindeten Eid verpflichtete die Stadt die Rechtssprecher des Gerichtes, Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen unverzüglich anzuzeigen. Aber auch die Weibel waren der Anzeigepflicht unterworfen. Der Staat wartete nicht die Klage des Verletzten ab, sondern schritt von sich aus im Interesse der öffentlichen Ordnung ein.

Die Aufsicht über Maß und Gewicht, einst eine landgräfliche Angelegenheit, wurde von Solothurn ebenfalls ausgeübt. Seewener Leute brachten ihre Maße „rittermäß“ und „bürgermäß“ nach Solothurn und ließen sie daselbst mit „miner herren mäß“ vergleichen.¹⁾

An die Seite des alten Polizeiwesens trat nun aber die neue Polizei, die, wie ihr Name sagt, französischen Ursprungs war. Sie ist das Merkmal des neuen absolutistischen Staates, der sich im Großen gerade damals in Frankreich ausbildete. Zur Hebung und Stärkung der staatlichen Allmacht wurde das ganze Leben der Untertanen von oben herab reglementiert. Die Solothurner, die seit den Burgunderkriegen öfters am französischen Hofe verkehrten, lernten dort das Wesen des neuen Regimentes kennen. Jedoch möge hier betont werden, daß die deutschen und schweizerischen Städte im Kleinen die neuen Verhältnisse in sich selbst vorbereitet hatten, da sie ja durch den Zwang der eigenen Zustände sozialer und wirtschaftlicher Art in diese Bahn gedrängt wurden. Das erste solothurnische Dokument dieses neuen Geistes, das auf uns gekommen ist, war das Mandat an Stadt und Land vom 17. Mai 1493;²⁾ es verfügte: Verboten sind das Schwören, das Tragen kurzer Röcke³⁾ und das freie Waffentragen. Das Schwert muß in einer Scheide stecken, ebenso darf der Degen nicht in einem Träger aus Katzenfell („Katzpallg“) stecken. Schmähungen werden bestraft. Verboten ist ferner das Zutrinken und der Nachtlärm; die Brunnen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Weibel mußten dieses Mandat beschwören.

¹⁾ St. A. Sol., R. M. 15, S. 200.

²⁾ R. M., rot 1, S. 256.

³⁾ Geht auf Männerkleidung, die nicht über die Hüften hinunter reichte, sodaß die straffangezogenen Hosen bis zum Gürtel zu sehen waren.

Staat und Kirche.

Solothurn erwarb eine Reihe von Kirchensätzen; einige Kirchen waren einst Eigen der Herrschaften gewesen. Die Herrschaft behielt stets die Vogtei, d. h. die Aufsicht über die zur Kirche gehörenden Güter bei. Kirchensatz und Kirchengvogtei sicherten dem Staate einen großen Einfluß in der Kirche. Die Stadt Solothurn sorgte für Ordnung und Disziplin, strafte die Priester, die Anstoß erregten, setzte sie sogar ab. Konflikte mit den kirchlichen Behörden, insbesondere mit dem Bischof von Basel, in dessen Diözese der größte Teil des Kantons lag, blieben nicht aus. Das Gebiet links der Aare unterhalb der Sigger gehörte in diese Diözese.¹⁾

Zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Ruhe schlichtete der Rat 1509 einen Streit zwischen den Bauern von Wolfwil und ihrem Leutpriester, Meister Heinrich zu Laupersdorf, und setzte fest, wann dieser bei den Wolfwilern Messe zu lesen und zu predigen habe.²⁾ Als 1516 der Priester im Kloster zu Unser Frauen im Stein (Mariastein), ein Augustinermönch, einen schlimmen Diebstahl begangen hatte,³⁾ wollte Solothurn die Gelegenheit benützen und dem Augustinerkloster in Basel die Collatur entziehen und selbst einen Weltgeistlichen dorthin setzen.

So war Solothurn bemüht, seine Rechte gegenüber der Kirche zu mehren. Die Stellung des Staates zur Kirche wurde in der Reformationszeit von tiefgreifender und weittragender Bedeutung; denn von der weltlichen Gewalt hing es ab, ob das Land katholisch blieb oder nicht. Die gegen Bern und die reformierten Orte hartnäckig und erfolgreich verteidigte Treue zum alten Glauben hinderte Solothurn jedoch nicht, vorübergehend oder dauernd noch mehr Rechte der Kirche zu entziehen. Als 1529 der geistliche Official der Bistums Basel infolge der Reformation von Basel nach Freiburg i. B.⁴⁾ übersiedelte, und deshalb zu weit vom solothurnischen Gebiete entfernt war, setzte der Rat am 6. Juli für die Herrschaften Falkenstein, Bechburg, Gösigen, Olten, Dorneck, Gilgenberg und Thierstein, die alle zur Diözese Basel gehörten, ein

¹⁾ Das Gebiet rechts der Aare gehörte zur Diözese Konstanz und links der Aare, oberhalb der Sigger, zwischen Jura und Aare, zum Bistum Lausanne.

²⁾ St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 257.

³⁾ A. a. O., Missiv. 12, S. 135.

⁴⁾ Missiv. 16, S. 104.

Ehegericht ein. Am 17. Februar 1532 verlangte Solothurn von den Kirchmeiern Rechnung,¹⁾ da das Kirchengut liederlich verwaltet wurde. Den Vögten wurde die Prüfung der Rechnungen überbunden.

Militärwesen.

Über die Organisation des Militärwesens geben die solothurnischen Akten des Mittelalters nur geringen Aufschluß. Das Heer war eingeteilt in Panner (1000 Mann) und Fähnchen („Vennli“, 400—600 Mann). Mit dem Panner zog man in der Regel nur bei großen Unternehmungen aus, so in die Burgunderkriege, den Schwabenkrieg und in die italienischen Feldzüge. Jede Vogtei hatte je nach Ratsbeschluß eine bestimmte Anzahl Leute zu stellen. Die Mannschaft eines Gerichtsbezirkes pflegte miteinander auszurücken,²⁾ sodaß dadurch diejenige der Vogtei aus den Abteilungen der Gerichtssprengel zusammengesetzt war. Es scheinen Verzeichnisse der waffenfähigen Leute bestanden zu haben.

Der Vogt, als Verwaltungsperson, zog nicht ins Feld, sondern er hatte über die militärische Bereitschaft der Herrschaften zu wachen. Er hielt Musterungen ab und bestrafte diejenigen, die die obrigkeitlichen Vorschriften nicht beachtetten.³⁾ 1511 befahl der Rat den Vögten, „er (der Vogt) gebiete by unsern hulden, daz jedermann gerüst sye mit kleydern, harnasch, werinen, schuochen usf.“ Das Aufgebot erfolgte ebenfalls durch die Vögte; diese schickten die Weibel herum von Haus zu Haus und gaben Befehl zur Rüstung (so am 23. Dezember 1467).⁴⁾

Die Vögte schenkten an die Schützenfeste Schürlitztuch als Kampfpfeis; das gehörte damals zur Förderung des Schießwesens.

Ferner war den Vögten die Sorge um die Kriegsbereitschaft der Schlösser übertragen. Es lastete deshalb auf ihnen eine schwere Verantwortung, da die Stadt Solothurn zum Bauen wenig Geld zur Verfügung stellte.⁵⁾ Zum Schutz der Burgen hielt der Vogt einen oder mehrere Knechte und zahlte dafür einen Lohn, die sogenannte Burghut, auch in Friedenszeiten.⁶⁾

¹⁾ Missiv. 18, S. 47 und R. M. 22, S. 58.

²⁾ R. M. 10, S. 617.

³⁾ R. M. 10, S. 75.

⁴⁾ Missiv. 2, S. 345.

⁵⁾ Tatarinoff: Dornach, S. 101.

⁶⁾ Vogtrechnungen 1, Falkenstein 1498.

Die Aufgaben des Vogtes waren also gerade in militärischer Hinsicht mannigfacher Art und im Zeitalter der großen eidgenössischen Kriege von großer hervorzuhobender Wichtigkeit. Vernachlässigung des Militärwesens, Sorglosigkeit gegenüber dem Zustand der Schlösser konnten für die Stadt von schweren nachteiligen Folgen begleitet sein.

Finanzwesen.

Einkünfte.

Ausgedehnt und verwickelt war das Finanzwesen der Vogteien. Es erforderte eine sorgfältige Tätigkeit der Vögte; denn die Eingänge aller Zinse, Gefälle, Gebühren, Zehnten, Steuern usw. mußten kontrolliert und verzeichnet werden.

Die Einkünfte, die der Vogt alle einzusammeln hatte, fielen von Vogtei zu Vogtei anders aus, je nachdem sich die Herrschaften durch das Mittelalter hindurch entwickelt hatten. Ordentlicherweise kamen dabei etwa in Betracht:

I. Einnahmen, die früher dem Landgrafen (oder König) oder später dem Gerichtsherrn als dem Inhaber der Vogteigewalt gehört hatten:¹⁾ Die Bußen des hohen Frevelgerichtes, Nutzungsgebühren aus dem Bodenregal (im Kanton Solothurn für Steinbrüche und Eisenerz), gefundenes Gut, Maulvieh, d. h. entlaufenes Vieh, Erbe der Unehelichen und Fremden, die Landgarbe, eine alte jährliche Landsteuer, ein Weidlamm und ein Weidkitzen von jeder Schafherde, von jeder Familie mit eigenem Herd der Vogt- oder Futterhaber²⁾ und ein Vogthuhn, Bußen derjenigen, die, obwohl zum Landgericht geboten, nicht erschienen waren. Auch der Laienzehnten kann hierher gerechnet werden. Der Vogt übte hauptsächlich das Jagdrecht aus.

Von diesen gräflichen und vogteilichen Rechten waren verschiedene den Bauern lästig.

Besonders umstritten war das Jagdrecht, das vor der solothurnischen Erwerbung vom Landgrafen, vom Grundherrn und Bauern beansprucht worden war. Solothurn ließ sich das Hagen

¹⁾ Siehe Roth: Farnsburg. Urbar: In Basler Zeitschr., Bd. VIII. Ferner Freyvogel: Die Lasten der baslerischen Untertanen...

Aufschluß gewähren die noch unveröffentlichten Bauernartikel in D. S. 30, St. A. Sol.

²⁾ Aus einer Abgabe zur Fütterung der Pferde des Vogtes, wenn er zum Gerichte im Dorfe erschien, war eine stehende Abgabe an den Vogt geworden.

und Jagen nicht aus den Händen winden und wollte nichts von der von den Bauern behaupteten Jagdfreiheit wissen. Immerhin durften die Bauern Bären, Wölfe und Wildschweine erlegen, während das Edel- und Rotwild, Hirsch und Reh, der Obrigkeit vorbehalten blieb.

1513 klagten die Bauern über argen Mißbrauch des Maulviehrechtes; wenn sie im Mai das Vieh auf die Weide und im Herbst von der Weide trieben, so hätte es nicht als herrenloses Gut zu gelten.

Die Forderung Solothurns, von jeder Herde jährlich ein Weidelamm zu geben, traf die Bauern hart.

Eine unsichere Praxis herrschte beim Einzug des Vogts oder Futterhabers, indem Solothurn von jeder Familie ohne Unterschied diese Abgabe verlangte. Die Bauern erreichten dann aber, daß nur die Familien mit eigenem Herd sie zahlen mußten; daher waren Bauernsöhne, wenn sie nach der Verheiratung mit ihrer Familie im väterlichen Hause blieben, davon befreit.

II. Vom niedern Gericht zog der Vogt die Bußen und Besserungen (Besserung bedeutet ebenfalls Buße, Strafe zur Wiedergutmachung) ein. Solothurn erhöhte die Strafansätze, was den Bauern zu Klagen Anlaß bot. Die Untertanen verlangten dann Anteil an den Bußen der Gerichte. Solothurn gestattete hierauf z. B. den Zuchwilern (d. h. wohl der Dorfgemeinde) und den Bucheggbergern, von einem einfachen Frevel fünf Schilling, von einem doppelten 10 Schilling für sich abziehen zu dürfen.¹⁾

III. Zu den obigen Abgaben gesellten sich die herrschaftlichen und grundherrschaftlichen.

Die herrschaftliche Steuer verursachte keine Klagen, da sie wohl von Solothurn unverändert geblieben war. Olten zahlte eine Pauschalsumme im Betrage von 20 ₣.²⁾

In der Finanzverwaltung spielte der Zehnten eine größere Rolle als die Steuer. Der Zehnten war eine reiche Grundsteuer, die teils der Kirche, teils dem Staate zu erstatten war, dann aber im Laufe des Mittelalters in viele Teile zerlegt, in die verschiedensten Hände geriet, sei es durch Schenkung, Kauf oder Usurpation. Auch Solothurn besaß ihn auf seinem Gebiete nicht in allen Dörfern oder auf allen Einzelhöfen.

¹⁾ St. A. Sol. und Bern, Urkunden, zum Teil Kopie; 4. Januar 1514.

²⁾ Vogtrechnungen im St. A. Sol.

Man unterschied den großen Zehnten, der hauptsächlich vom Getreide zu entrichten war, und den kleinen Zehnten (Jungzehnten?), von Bohnen, Erbsen, Hirse, Wicken, Hanf und Obst. Der Rütizehnten (vielfach Laienzehnten genannt), wurde vom neu aufgebrochenen Ackerland in der Allmende erstattet.

Solothurn regelte 1490 durch ein Mandat die Verwaltung des Zehnten in folgender Weise:¹⁾ Bei geschworenen Eiden darf kein Priester, Vogt noch Weibel einen Zehnten empfangen, noch Anteil daran haben, sondern der Vogt muß ihn (an einer Gemeindeversammlung?) ausrufen und (wie an einer Gant) steigern lassen und dem Meistbietenden zuschlagen. Wer den Zehnten empfangen will, hat gute Sicherheit und Bürgschaft zu leisten, und sobald der Zehnten geliehen wird, muß dieser ohne alle Gnade bezahlt werden. Es darf um keine Schenkung, d. h. Nachlaß des Angebotes gebeten werden, es sei denn, daß Hagel, Wind und Unwetter einfallen, in diesem Falle mag der Schaden geschätzt und nachgelassen werden. — Nach diesem Mandate sammelte der Staat nicht selbst durch seine Funktionäre den Zehnten ein, sondern verpachtete ihn alljährlich auf einer Steigerung an Bauern, die genügend Mittel besaßen, um das Risiko, das damit verknüpft war, tragen zu können. Die Zahlung für diese vom Staate verliehene Naturalsteuer erfolgte in Geld. Die Bauern konnten den Zehnten, wenn er reicher ausfiel, auf dem Markte im Handel verwerten. Nun aber gab es, wie die Vogtrechnungen erkennen lassen, Ausnahmen, die gewiß im Interesse der allgemeinen Lebensmittelversorgung begründet waren.²⁾ In der Bauernbewegung von 1525, wo die zwölf Artikel der deutschen Bauern großen Einfluß auf den Inhalt der Bauernartikel ausübten, verlangten die Leute des Schwarzbubenlandes, daß der große Zehnten zu $\frac{2}{3}$ der Obrigkeit, zu $\frac{1}{3}$ der Gemeinde zufalle und daß der kleine Zehnten ganz abgeschafft werde. Diesen Forderungen konnte in Anbetracht der drohenden finanziellen Einbuße die Regierung begreiflicherweise nicht nachgeben.

Die Zinse bildeten einen wichtigen Bestandteil der Vogteieinnahmen. Solothurn hielt sehr streng auf einen regelmäßigen Eingang aller Grundzinse, die die hörigen Bauern für den Hof und den Grundbesitz zu zahlen hatten. Am 16. Dezember 1490

¹⁾ Mandatenbuch, S. 1 und D. S. 7, S. 184.

²⁾ Der Vogt lieferte z. B. das Korn zum Teil nach Solothurn ab.

beschloß die Stadt:¹⁾ Alle Vögte sollen von diesem Jahre an die verfallenen und künftigen Zinse jährlich einziehen, niemanden vor den Rat schicken, um Schenkung oder Ziel (Verlängerung des Zahlungstermins) zu bitten; es sollen die Vögte im nächsten Jahre, wenn ihre Vogtei abgelaufen ist, dem Rate bei ihrem Eide ohne alle Fürsprache bezahlen. — In praxi wurde diese Verordnung nicht so rigoros durchgeführt. Solothurn schob Termine hinaus, schenkte Zinse und Zehnten, wenn einer durch unverschuldetes Mißgeschick in Schulden geraten war, oder ein Haus baute, oder aber sehr arm war. Doch die Bauern waren im Zinsen sehr nachlässig, sodaß am 25. November 1500 Schultheiß, Klein- und Großräte ein Mandat ergehen ließen;²⁾ die Schulden, die die Leute im Gäu oder in andern Herrschaften den Vögten zu zahlen haben, sollen von den Vögten in zwei bis drei Jahren eingezogen werden; wer nicht bezahlen kann, soll von den Gütern gewiesen und diese an zahlungsfähige Leute gegeben werden; die neuen Vögte sollen nicht warten noch schenken außer bei Hagelschlag oder bei sonstigem Unglück. Wer hierfür drei Zinse stehen läßt, soll von den Gütern gestoßen werden.

Zahlreiche Zinse bezog Solothurn von den Dorfgemeinden für Wasser-, Wald- und Allmendweidenutzung, sei es in Geld, sei es in Naturalien. Solothurn hatte als unbeschränkter Twingherr Wälder und Bäche, deren Nutzung früher frei war, gesperrt und nur gegen eine namhafte Abgabe an die Bauern wieder ausgeliehen. Die Bauernartikel von 1513 aus allen Herrschaften wimmeln von diesbezüglichen Beschwerden.³⁾ Die Maßnahmen der Stadt waren unleugbar einem fiskalischen Interesse entsprungen; wie schon öfters betont wurde, brauchte Solothurn Geld und wieder Geld, um seine Politik an der Seite der Eidgenossen durchführen zu können. Unter solchen Umständen verhallten die Klagen der Bauern meist wirkungslos, wie das Verleihungen von Wäldern in den innern Vogteien während der Jahre 1517 und 1520 beweisen.⁴⁾ Für Waldnutzung wurde vielfach der deshalb sogenannte Holzhafer bezahlt. Der Eich- und Buchwald dienten im Mittelalter als Schweineweide; dafür entrichtete der Bauer dem Landgrafen, der die Hoheit über die Wälder besaß, oder der Herrschaft, die jenes

¹⁾ St. A. Sol., D. S. 7, S. 184.

²⁾ R. M., rot 3, S. 55.

³⁾ Schmidlin: Kriegstetten, Art. Kriegstetten auf S. 167.

⁴⁾ St. A. Sol., R. M. 6, S. 378 und R. M. 8, S. 153/154.

Recht erworben hatte, eine Abgabe. Dieses Recht, Acherum geheißen, wurde von der Stadt zugunsten des Stadtseckels reichlich ausgenützt. Fischenzen und Wässerungen ergaben ebenfalls schöne Einkünfte.

Bisweilen verbot die Stadt den Holzschlag in ganzen Wäldern mehrere Jahre lang, um sie im Interesse einer gesunden Forstpflge zu schonen. Aus demselben Grunde wohl durfte 1509 kein Vogt Küfern und Zieglern Holz verkaufen.¹⁾

Als Twingherr genoß Solothurn ferner Mühlen- und Tavernenzinse, als Stadtherr von Olten die Taxe für die Fleischschal (Fleischbänke). Die Stadt hatte es aber auch auf die Bußen, die die Gemeinden vom Metzger, von den Wirten und vom Bäcker wegen Verstöße gegen die Lebensmittelpolizeiordnung erhoben, abgesehen.²⁾

Zum Schluß sei noch auf die großen Sennhöfe im Leberberg aufmerksam gemacht, die Solothurn an Selzach, Bettlach und Grenchen verlieh.

Zu den Abgaben, die der Vogt zu verrechnen hatte, gehörten auch die der Leibeigenschaft: Todfall, Festnachthuhn, Ungenossame u. a. Diese bildeten für die Betroffenen eine Last, die sie gerne abgeschüttelt hätten. Es drängt sich hier die Frage auf, wie viele Eigenleute es damals noch gab. Aber es ist sehr schwer oder geradezu unmöglich, das Zahlenverhältnis der persönlich Freien zu den Unfreien auf solothurnischem Boden festzustellen. Sicherlich lebten auch damals noch viele persönlich freie Bauern, die meisten waren aber in einer Grundherrschaft aufgegangen und dinglich unfrei geworden. Dann und wann löste sich einer unter Solothurn von der Unfreiheit. 1513 gestattete die Stadt allgemein die Ablösung und erneuerte 1517 diese Erlaubnis.³⁾ Da aber arme Kleinbauern das nötige Geld nicht aufbrachten, so blieben sie auf der untersten sozialen Stufe stehen und erhoben die Forderung nach Ablösung immer wieder. 1525 gestand Solothurn den Thiersteinern zu,⁴⁾ daß der Todfall gegen 300 ₤ Basler Münze abgekauft werden könne, daß die Strafe wegen Ungenossame und deren Verbot dahinfalle, daß die Bauern aber weiter steuern, frohen und Fastnachtshühner geben sollten. Wer außer Landes ziehe,

¹⁾ A. a. O., R. M., rot 2, S. 124 und R. M., schwarz 3, S. 304.

²⁾ D. S. 30, Art. Falkenstein.

³⁾ St. A. Sol., R. M. 6, S. 15 und Schmidlin: Kriegstetten, S. 171.

⁴⁾ St. A. Sol., Urkunden.

müsse die Dienste in Solothurn abkaufen; der Zug in solothurnische Herrschaften sei ohne weiteres erlaubt.

Die Bauern leisteten zu all den genannten Abgaben auch Fron-
dienste. Die Herrschaftsleute bearbeiteten das Schloßgut des
Vogtes, führten Stroh und Heu ins Schloß oder Korn ins Korn-
haus nach Solothurn, wie z. B. die Gäuerbauern. Ferner mußten
sie die wichtigsten Straßen unterhalten; die von Werd (Schönen-
werd) sperren sich 1513 gegen Frondienst auf dem untern Hauen-
stein. Die Dienste konnten durch Geldzinse ersetzt werden.¹⁾

IV. Steuern und sonstige Abgaben. Von der herrschaftlichen
Steuer ist schon die Rede gewesen. Wie aus dem Kapitel der
Finanzen im II. Teil zu ersehen war, erhob Solothurn von Zeit zu
Zeit eine Tell, eine Grund- und Vermögenssteuer, gegen die die
Bauern 1513 vergeblich Sturm liefen.

Das Ungeld und der böse Pfennig, die da und dort in den
Herrschaften auch schon vor der Erwerbung Solothurns bestanden
hatten, waren 1513 ebenfalls sehr bekämpft, insbesondere weil
auch die Wöchnerinnen für diese Abgaben aufkommen mußten.
Nach den Bauernunruhen von 1513 gestand die Stadt einen hal-
ben Saum für die Kindbetterinnen ohne jede Abgabe zu.²⁾ Erwäh-
nenswert ist, daß der böse Pfennig in der Stadt Olten der dor-
tigen Gemeinde gehörte.

In das Bauernleben trat der Erschatz, die Handänderungsge-
bühr, recht drückend ein, und die Untertanen drangen auf seine
Beseitigung. 1513 aber bestimmten Klein- und Großräte, daß er
bei dem Verkauf und Erbe von Gütern zu bezahlen sei.

Ausgaben des Vogtes.

Aus den vielen Einnahmen, die oben kurz umschrieben wor-
den sind, entnahm der Vogt die Mittel, um die Unkosten seines
Amtes zu bestreiten.

Er war verpflichtet, alle vier Fronfasten eine bestimmte
Summe an die Seckelmeister abzuliefern. Traten jedoch Schwie-
rigkeiten ein, die eine glatte Abwicklung des Geschäftes verhin-
derten, so wurden Erleichterungen zugelassen, wie dies folgende

¹⁾ Die Losterfer hatten sich 1489 gegen Schloßarbeiten aufgelehnt.
Siehe Eggenschwiler: Territorium, S. 155. — D. S. 30, S. 146. D. S. 30,
S. 144 e aus dem Jahre 1513.

²⁾ Freiheitsbriefe Kriegstetten und Bucheggberg (4. Januar 1514) in St.
A. Sol. und Bern

Aufzeichnung zeigt:¹⁾ „Jegklicher vogt sol sin summ bezalen und das sweren (schwören) zu zwen teil uff winnecht und den dritten teil uff sant Jakobustag; doch zu dem lesten zill, möchten die vögt den dritten teil usser der herrschaft vällen und buoßen gloplich nit bezalen; den daz sy das korn muosten angriffen und verkouffen, so sollen sy das korn nit angriffen an (ohne) unser erlauben, und bedüchte uns dann daz korn der zitt bekömmlich nit sin zuo verkouffen, so mögen wir inen wol genade an der bezahlung der lesten sum tun, unschedelich und unvergriffenlich iren eiden, so si darum tan hant.“

An Fronfastengeldern gingen 1498 aus Bechburg 400 ₰, aus Falkenstein 640 ₰, aus Gösgen 240 ₰ (nur die Hälfte) ein.²⁾ Alle übrigen Herrschaften lieferten kleinere Beträge ab. Ferner zahlten die Vögte für Burghut 20—60 ₰. Sie bestritten Mahlzeiten, wenn Ratsboten auf dem Lande erschienen, die Zehrung auf dem Rathaus in Solothurn bei der Jahresabrechnung samt dem Schreiberslohn, kleinere Schulden beim Schmied, Sattler und Werkleuten, die Unkosten einer Musterung. Überschüsse an Korn- und Haferzinsen kamen in das Kornhaus nach Solothurn. Als die Burgen Dorneck und Gösgen restauriert oder neu aufgebaut wurden, da verschlang diese Arbeit einen beträchtlichen Teil der Vogteieinnahmen. An die alle Jahre wiederkehrenden Ausgaben reihten sich andere, wie es gerade das tägliche Leben erforderte, z. B. milde Gaben an fahrende Leute, Schenkung eines gemalten Fensters usf.

Abrechnung.

Alle Jahre im Sommer legte der Vogt an einem vom Rate bestimmten Tage vor einer Ratskommission Rechnung ab; welchem Akt regelmäßig die Seckelmeister beiwohnten. Die Rechnungsführung der Vögte war eine persönliche, d. h. sie hatten, wie das auch in Luzern der Fall war,³⁾ nach Ablauf ihrer Amtsdauer, die während ihrer Vogtzeit fällig gewordenen Zinse und Abgaben, die aber von den Untertanen noch nicht bezahlt waren, selbst einzuziehen oder einziehen zu lassen und durften diese Restanzen nicht ihrem Amtsnachfolger überbinden. Über diese nachträglichen Einzüge, sowie über später erledigte Schulden rechneten die gewes-

¹⁾ St. A. Sol., D. S. II, S. 61, Blatt 2a unten.

²⁾ Vogtrechnungen I.

³⁾ Segesser, a. a. O., Bd. II, S. 232.

senen Vögte nach Jahr und Tag, manchmal für mehrere Vogteien, die sie nacheinander verwaltet hatten, neuerdings mit der Stadt ab. Starben sie vor Erledigung dieser Angelegenheit, so mußten die Erben für sie einstehen.

3. Die Landschreiberei.

Sollten die Rechtsgeschäfte der Untertanen Gültigkeit haben, so mußten sie auch in gehöriger Form abgeschlossen werden.¹⁾ Da das sonst nur in Solothurn geschehen konnte, die Leute aber aus den untern Vogteien (Bechburg, Olten, Gösgen) einen weiten Weg nach Solothurn hatten, so wurde ein Landschreiber in Balsthal eingesetzt; wann das geschah, ist nicht ersichtlich. Am 31. Januar 1511 beschloß der Rat:²⁾ Dem Landschreiber zu Balsthal soll man von einer Urkunde für Schrift und Siegel 15 Schilling geben und dem Schreiber von Kaufbriefen von 100 Gulden der Kaufsumme 1 Gulden und demnach von jedem Brief nach Gehalt der Dinge. Und es sollen die Vögte die Leute anhalten, die Urkunden zu lösen. — 1522 wurde ein neuer Schreiber für Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten gewählt, namens Michel Wecken.³⁾

Nach diesen wenigen Angaben war der Landschreiber eine Notariatsperson für die buchsgauischen Herrschaften;⁴⁾ er amtierte neben den Vögten und stand direkt unter dem Rat in Solothurn. Ob auch Dorneck, Thierstein und Gilgenberg zu seinem Amtskreis gehörten, oder ob hier jetzt schon eine zweite Landschreiberei bestand, konnte nicht eruiert werden. Für die innern Vogteien fand die Ausfertigung notarieller Akten wohl in Solothurn selbst statt.

4. Zollverwaltung.

Die Zöllner waren für ihre Amtsführung nicht dem Vogte Rechenschaft schuldig, sondern allein dem Rate, bezw. einer Ratskommission in Solothurn. Diese Trennung der Zollverwaltung von der Vogtverwaltung hatte Solothurn mit Bern gemeinsam.⁵⁾ So-

¹⁾ Paul Roth: Organisation, S. 41. In Basel besorgte der Landschreiber Verwaltungsgeschäfte.

²⁾ R. M., schwarz 4, S. 62, im St. A. Sol.

³⁾ St. A. Sol., Missiv. 13, S. 240.

⁴⁾ Warum besorgten die Vögte nicht auch die Verurkundung?

⁵⁾ Siehe Berner Festschrift.

lothurn lernte diese Eigentümlichkeit in der gemeinen Herrschaft Bipp kennen, wo der Zöllner von Wietlisbach unmittelbar den Städten Bern und Solothurn Rechnung ablegte. Möglicherweise ahmte Solothurn dieses Verwaltungssystem nach. Es wäre aber auch denkbar, daß die Stadt die Abrechnungsweise, die gegenüber dem städtischen Zolle seit jeher Gewohnheit war, der Einfachheit und Übersichtlichkeit wegen auf die übrigen Zölle auf der Landschaft ausdehnte.

Über die Größen der Einnahmen (Nettoeinnahmen) gibt die Tabelle im Kapitel Finanzen Aufschluß. Nur der Zoll von Dorneck-Brugg ist dort nicht angeführt; er ergab im Jahre 1498 $7\frac{1}{2}$ ₰.

Jährlich rechneten die Zöllner in Solothurn. Am 30. Juni 1508 wurden beispielsweise die Zöllner von Balsthal, Olten und Trimbach aufgefordert, am nächsten Montag vor dem Rate zu erscheinen.¹⁾ Einzig der Zoll von Dorneck-Brugg wurde vom Vogt daselbst in seine Rechnung aufgenommen.

Die Zöllner bezogen ihren Lohn sicherlich aus den Zolleinnahmen, indem ihnen ein bestimmter Anteil zugesichert war. Vom Zöllner zu Olten wissen wir, daß er von jedem Floßschiff mit Fischen beladen sechs „griff“ und von jedem Roß mit Fischen beladen 7 Albelen verlangen durfte.²⁾ Am 28. Januar 1508 gab der Rat dem Uellin, Zöllner in Oberbuchsiten, ein Malter Korn, das in der Rechnung abzuziehen war.³⁾

5. Verwaltung (Staat) und Untertanen im Allgemeinen.

Die Bauern scheinen unter der Herrschaft des Adels in der Nordwestecke der Schweiz sich nicht gerade in bedrückter Lage befunden zu haben. Wohl hatten sie viele Abgaben abzuliefern und Zinse zu zahlen, aber sofern diese in Geld ein- für allemal fixiert waren, vermochten die Leute sie bei der Geldentwertung am Ende des Mittelalters leicht zu tragen, da ihnen aus dem Verkauf ihrer Produkte mehr Geld zuströmte als früher. Sie hatten selten in den Krieg zu ziehen und ihre Frondienste waren nach Hofrecht in erträglichem Maße geregelt. In dem Winkel zwischen Aare, Rhein und Birs entwickelten sich mehrere Herrschaften, deren Rivalität nur wieder den Bauern zugute kam, da ein

¹⁾ St. A. Sol., R. M., schwarz 3, S. 144.

²⁾ A. a. O., Varia III, S. 61.

³⁾ R. M., schwarz 3, S. 81.

Herr kaum in der Lage war, innerhalb eines Territoriums eine alle Möglichkeiten ausnutzende Verwaltung durchzuführen; dazu war die Durchkreuzung und Überschneidung der verschiedenen Rechtsgebiete viel zu groß. Der Niedergang des hohen und niederen Adels führte infolge Aussterben der alten Geschlechter oder Verschuldung einen häufigen Wechsel der Herrschaften herbei, was zur Lockerung der Beziehung zwischen Herren und Bauern beitrug und diesen zu größerer Freiheit und Selbständigkeit verhalf. Eine Schattenseite freilich bekam auch der Untertan zu spüren, das war der Mangel an kräftigem Schutz des Friedens und der Ordnung. Der Adel war nicht mehr imstande, sein Land zu schirmen, Handel und Wandel sicheres Geleite zu gewähren. An solchen Zuständen waren nicht bloß das Fehdewesen oder das Raubrittertum schuld, sondern ebenso sehr die unruhige, expansive Art der wachsenden Eidgenossenschaft, vor deren Anschlägen weder Adel noch Untertanen sicher waren.

Der große Vorteil, den die Bauern sicher beim Übergang der Landschaft an die Stadt Solothurn begrüßt hatten, war denn die Gewähr, daß sie den Schutz und Schirm der Stadt und ihrer mächtigen Verbündeten von nun an genießen konnten. Die großen militärischen Erfolge der Eidgenossenschaft rechtfertigten die Erwartung auf eine für das wirtschaftliche Gedeihen notwendige, erhöhte Sicherheit. Darin sollten sich die Bauern nicht getäuscht haben. Aber sonst gestalteten sich viele Dinge anders, als die Herrschaftsleute vielleicht gedacht hatten.

In politischer Beziehung trat nach der Erwerbung der Herrschaften durch die Stadt keine Änderung ein. Weder dachte die Bürgerschaft daran die Leute auf dem Lande draußen zum politischen Leben, zur Teilnahme am Staatsregimente zuzulassen, noch erstrebten die Bauern Gleichberechtigung mit der Stadt und Vertretung in den solothurnischen Räten. Solche Gedanken und Ideen lagen der damaligen Zeit in unserer Gegend gänzlich fern; hiezu fehlten die rechtlichen und geschichtlichen Voraussetzungen. Die Stadt war die Obrigkeit, Untertan die Landschaft, seien es nun Bauern oder Kleinstädter.

Da die Stadt Solothurn nur in beschränkter Weise in das wirtschaftliche Leben eingriff, mehr aus Rücksicht auf die Lebensmittelversorgung als aus zunftpolitischen Gründen, so genoß der Bauer, insbesondere der ländliche Handwerker, weitgehende Frei-

heiten, es herrschte deshalb in der Gewerbetätigkeit im solothurnischen Territorium — notgedrungen —¹⁾ ein liberaler Zug.

Umso drückender erschien die Herrschaft der Stadt Solothurn in anderer Beziehung. Sie ließ es nicht beim alt hergebrachten Rechte bewenden, sondern gestaltete dieses im Zusammenhang mit der Organisation der Gerichtsbarkeit um. Die Konzentration aller Rechte, die in einer Herrschaft ruhten, in einer einzigen Hand, gestattete eine schärfere Rechtspflege, der die Untertanen nicht ausweichen konnten. Ein Umstand fiel zu Ungunsten der Bauern schwer ins Gewicht, nämlich das Fehlen eigentlicher Twingherrschaften auf dem Boden des solothurnischen Territoriums. Während in Bern und Zürichbiet einzelne Herren, weltliche und geistliche, in ganzen Dörfern und Bezirken Twinge und Bänne und niedere Gerichtsbarkeit (manchmal auch die Hochgerichtsbarkeit) besaßen, und die Obrigkeit der Stadt sich auf das hohe Gericht, Steuerhoheit und Mannschaftsrecht beschränkte, gewann Solothurn beinahe überall die volle und ganze Herrschaft, Ausnahmen bildeten das St. Ursenstift (bis 1500) mit seinen Twingen und Bännen, die Hofgerichtsbarkeit des Stiftes Werd und die obere Wartburg mit Höfen auf dem Engelberg, die den Herren von Hallwil gehörten.²⁾ Die Stadt brauchte sich demnach nicht im großen und ganzen an Privilegien anderer Herren zu kehren. Die Bauern waren ihr unmittelbar unterworfen. Da die Bürgerschaft also meist auch im Besitze der Grundherrschaften war, öffneten sich ihr alle finanziellen Quellen, die überhaupt vorhanden waren.

Alle Zinse, Abgaben, Steuern flossen einem einzigen Herrn zu, der die Macht hatte, die Einkünfte unerbittlich einzutreiben. Die Besprechung der Finanzverwaltung legte zur Genüge dar, wie Solothurn die Einnahmen aus der Landschaft zu steigern verstand. Wenn einmal alle Bauernartikel des Jahres 1513 im Drucke vorliegen — es wäre dies sehr zu wünschen — so wird man über die strenge Fiscalpolitik der Stadt Solothurn erstaunt sein.³⁾

Neben eine neue Rechtspflege und erhöhte Abgaben trat noch der bedeutend vermehrte Kriegsdienst. Wenn auch der Bauer der damaligen Tage gerne in den Krieg zog — die Schweizer waren

¹⁾ Siehe unter Kapitel: Ziele, Gewerbe- und Handelspolitik.

²⁾ Es ist nicht klar, wem hier die niedere Gerichtsbarkeit gehörte, die Angaben widersprechen sich; beachte R. M. 17, S. 423: Auf Engelberg, in deren von Hallwil niederen Gerichten.

³⁾ St. A. Sol., D. S. 30.

ja als kriegslustiges Volk berühmt — so waren die italienischen Züge, die den Mann allzu weit von der Heimat wegführten, mit der Zeit unbeliebt geworden. Wie mancher Vater, Bruder oder Sohn, dessen Kraft zur Bearbeitung des Gütchens so notwendig war, kehrte von Mailand nicht mehr heim.

Aber noch andere Umstände und Vorfälle ließen die Kluft zwischen Stadt und Land größer werden. Der kulturelle und soziale Unterschied zwischen Bürgern und Bauern gesellte sich zum rechtlich politischen. Der gemeinsame Kriegsdienst, wo der einfache Mann aus den Herrschaften, angesichts des Todes, gleichviel galt wie die Regenten, die Stadtsolothurner, und in der Schlacht ebensoviel leistete wie jeder andere, ließ in Zeiten des Erfolges in der allgemeinen Begeisterung die trennenden Momente vergessen, mußte aber die Ungleichheit, die ohne Milderung weiter bestand, in Krisenzeiten den Bauern schmerzlich zum Bewußtsein bringen. Ferner erhöhte die Stadt die Taxe des Burgrechtseinkaufs, sodaß die Scheidewand fast unüberwindlich wurde. Verschlimmernd wirkte endlich die Tatsache, daß die Stadt für gewährte oder zu gewährende Hilfe von Frankreich oder andern Staaten Pensionen und Jahrgelder in besonders reichem Maße empfing, obwohl die Landschaft in der Hauptsache ihr Blut und ihre Kraft dafür opfern mußte.

Ist es da noch verwunderlich, wenn sich die Bauern gegen das neue Regiment auflehnten. Sie hielten am alten und guten Recht, an ihrer Gewohnheit fest und empfanden das neue Recht der Stadt als eine Verletzung des alten Herkommens. Man glaubte allgemein im Mittelalter, daß der Staat das bestehende Recht direkt nicht ändern könnte.¹⁾ Diese Rechtsauffassung lebte immer noch im damaligen Landvolke, das sich stets auf das alte Herkommen, das historische Recht, berief. Die Stadt Solothurn dagegen handelte nach der modernen Anschauung, daß der Staat das Recht setze und ihm damit Geltung verleihe. Wie weit Solothurn bewußt vorging oder vom allgemeinen Zuge der Zeit und der Existenznotwendigkeit getrieben war, ist schwer zu sagen. Immerhin, dieser neue Geist war da und wirkte und trieb zur Auseinandersetzung mit der konservativen Auffassung der Land-

¹⁾ Kern: Recht und Verfassung im Mittelalter in Historischer Zeitschrift, Bd. 120. — Der mittelalterliche Mensch glaubte nicht, daß das Recht sich im Wandel der Zeiten ändere, sondern jede Änderung galt ihm als eine Wiederentfaltung des alten und guten Rechtes.

schaft. Da die Rechtsveränderung zugleich mit einer Verschlechterung der materiellen Stellung verbunden war, wurde jene von den Untertanen umso schärfer empfunden.

Brauchte es unter diesen Umständen noch starke Anstöße durch auswärtige, süddeutsche Bauernerhebungen? Kaum, der Widerstand regte sich von selbst; es traten denn auch im Laufe der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts und am Beginn des XVI. da und dort im Solothurnischen Unruhen ein. Nachdem sich 1453 Olten wegen der Schultheißenwahl gewehrt hatte, erhoben sich 1478 Kriegstettener Bauern. Im Zusammenhang wohl mit der zürcherischen Revolte gegen Hans Waldmann garte es 1489 im Kanton herum, insbesondere im Gösger Amt.¹⁾ Sechs Jahre später klagten Kriegstetten und Grenchen über eine neue Tell.²⁾ 1504 beschwerten sich die Dornacher über neue Auflagen.³⁾ 1513 brachen allgemeine Unruhen aus,⁴⁾ wodurch die Bauern ihr Los vorübergehend verbessern konnten. Während sie sich damals auf das historische Recht stützten, sahen sie 1525 unter dem Einfluß des deutschen Bauernkrieges im Evangelium den Rechtsgrund ihrer Forderungen und betonten, daß sie durch ihr Blut auf dem Schlachtfelde die Berechtigung für eine Besserstellung erworben hätten.⁵⁾ Nachdem Bern und Basel reformiert geworden waren, griff eine allgemeine Unsicherheit im Verhalten der Bauern um sich.

Was war im Wesentlichen immer wieder der Inhalt der Klageartikel? Was begehrten die Bauern? Sie wollten keine Anteilnahme am politischen Leben, am Regiment der Stadt und des Territoriums, sondern sie erstrebten Entlastung von vielen neuen Auflagen, die Wahrung des alten Gewohnheitsrechtes, höchstens größere Freiheit in Gemeindegängen. Der Partikularismus des Dorfes stand dem Zentralismus der Stadt in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung gegenüber. Die Bauern aber drangen in diesem Kampf nicht durch.

6. Anhang: Gemeine Herrschaften.

Jedermann bekannt sind die gemeinen Herrschaften der Eidgenossen wie der Aargau, Thurgau oder die enetbirgischen Vog-

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 6, S. 373. R. M., rot 1, S. 104.

²⁾ Schmidlin: Kriegstetten, S. 156 ff. und Missiven 8, S. 88, 93 ff.

³⁾ St. A. Sol., D. S. 18, S. 209.

⁴⁾ D. S. 30 und R. M. 1513.

⁵⁾ R. M. 12, S. 498.

teien, ferner etwa noch die bernisch-freiburgischen, da diese bis 1798 bestanden. Aber weniger denkt man daran, daß Bern und Solothurn auch solche besaßen, die aber nicht von Dauer waren.

Von gemeiner Herrschaft oder Condominium darf dann gesprochen werden, wenn zwei oder mehrere Orte als gleichberechtigte Regenten eine Herrschaft in gemeinsame Verwaltung nehmen, einen Vogt, der im Namen der regierenden Orte die Verwaltung führt und Recht spricht, einsetzen und die Erträgnisse dieser Vogtei zu gleichen Teilen unter sich teilen.

Die erste gemeinsame Herrschaft von Bern und Solothurn war die ehemalige straßbergische Herrschaft *Büren*. Sie dauerte von 1389—1393, ging aber vorüber, ohne daß Spuren der Tätigkeit eines Vogtes zurückgeblieben waren.

Anders liegt die Sache bei den gemeinsam verwalteten Vogteien *Bipp* und *Bechburg*, wo wir klaren Einblick in das Wesen einer gemeinen Herrschaft erhalten.¹⁾

Bipp, das Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg umfaßte, und Bechburg (Neu-), dem das Friedaueramt angeschlossen war, wurden getrennt verwaltet; Bechburg seit 1415, Bipp wahrscheinlich erst seit 1419, nach dem Tode des Grafen Berchtold von Kyburg, nachdem die Entscheidung über die Besitzverhältnisse schon 1413 gefallen war.

Alle drei Jahre wechselte der Vogt, in der Regel so, daß auf Bipp ein Solothurner war, wenn in Bechburg ein Berner regierte, und umgekehrt. Die Vögte verwalteten im Namen der Städte die Herrschaften und sorgten für korrekte Rechtsprechung. Sie hatten die Burgen zu schützen und bezogen für Bipp 40 [℔], für Bechburg 60 [℔] Burghut. „Die Rechnungsablage der Vögte erfolgte stets vor Schultheiß und Rat der einen Stadt, wozu der andere Stand eine Botschaft sandte. Sie fand ohne Ausnahme das eine Jahr in Bern, das andere in Solothurn statt, stets rechneten beide Vögte am nämlichen Tage.“²⁾ Der Zöllner von Wietlisbach legte besonders Rechnung ab. Die Vogteieinnahmen und der Zoll wurden von Bern und Solothurn geteilt, nachdem die Verwaltungskosten gedeckt worden waren.

Ähnlich waren die Verhältnisse in der gemeinsamen Herrschaft *Gösgen*, die von 1444—1452 von Bern und Solothurn verwaltet wurde.

¹⁾ Morgenthaler: N. B. Taschenbuch, Bd. 29, S. 66 ff. und Bd. 30, S. 59 ff.

²⁾ Morgenthaler, Bd. 29, S. 92.

Nicht gemeine Herrschaften im obigen Sinne waren die *geteilten Herrschaften*. In Deitingen erfreute sich Solothurn seit zirka 1428—1516 des Besitzes der halben niederen Gerichtsbarkeit und bezog die Hälfte der dort verfallenen Bußen. In Breitenbach (Thierstein), wo der Bischof und Solothurn 1522—1527 je die halbe niedere Gerichtsbarkeit besaßen, führten der solothurnische Vogt und ein bischöflicher Beamter gemeinsam den Vorsitz. In Dorneck-Gempen teilten sich 1485—1502 die Grafen von Thierstein und die Stadt Solothurn in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Der Vogt von Dorneck regierte aber nur im Namen Solothurns, und das Schloß gehörte allein der Stadt.

C. Grenzbereinigungen.

Die letzte Etappe beim Erwerb von Territorium war die Ausmarchung des Gebietes, was manchen Hader mit den Nachbarn veranlaßte. Die Ausmarchungen sind im Zeitraum vor 1532 nicht zum Abschluß gekommen; dies ist eine allgemeine nicht bloß solothurnische Erscheinung. Die Grenzen hielten sich im Mittelalter an Bergrücken, Berggipfel, Bäume, Wege, Bäche und Flüsse, zum Teil Dinge, die ihren Ort mit der Zeit ändern konnten. Häufig waren Grenzbezeichnungen so allgemein umschrieben, daß sie notwendigerweise von Zeit zu Zeit noch genauer bestimmt werden mußten, sobald sich bei Mord und Jagdfrevel in der Grenzgegend die Frage nach der Gerichtszuständigkeit erhob. Jeder Ort suchte dann die Grenze hinauszuschieben, so weit er konnte, um einen Streifen Land oder einen kleinen strategischen Vorteil zu erreichen. Erst eine verbesserte Topographie, verbunden mit der trigonometrischen Landesvermessung schuf genauere, besser kontrollierbare Grenzen, ohne daß auch heute Grenzstände völlig ausgeschlossen sind. Aus der Zeit vor 1532 fehlen kartographische Aufnahmen; damals gab es nur Umschreibungen der Grenzen und solche meist nur für strittige Punkte. Alle diese Umstände bringen es mit sich, daß über die Ausmarchungen des Territoriums keine vollständige Untersuchung geboten werden kann. Diese hätte vom heutigen Stande auszugehen und rückwärts schreitend die alten Dokumente zu deuten. Auf eine solche Darstellung durften wir nicht eintreten. Es möge hier nur ein Überblick über die Grenzregulierungen vor 1532 als Wegweiser für einen künftigen

tigen Forscher geboten werden. Sie waren recht zahlreich, da sich das Territorium ja gerade damals formte, und trübten oft die Beziehungen unter den Nachbarn.

Solothurn — Bern.

Soweit die Aare die Grenze bildete, war kein Anlaß zu Differenzen vorhanden. Dagegen stritten sich die beiden Städte um vier Grenzstrecken: Grenze zwischen Grenchen und Lengnau, am Bucheggberg, dann rings um Bipp, und zwischen Erlinsbach und Aarau.

Grenchen. Nachdem Bern und Solothurn im Jahre 1393 bei der Teilung der Herrschaft Büren es unterlassen hatten, eine genaue Grenze zwischen Grenchen und Lengnau zu ziehen, schritten sie 1422 zu einer ersten Grenzberreinigung.¹⁾ Am 29. November 1437 fand ein Kundschaftsverhör durch den öffentlichen Notar Peter Seriant von Biel statt, um die Grenzen der Twinge und Bänne von Grenchen festzustellen.²⁾ Infolge neuer Reibereien zwischen den Nachbarn vermittelten die Abgeordneten der Städte Freiburg und Biel 1460 einen neuen Vertrag, wonach die Grenzen folgendermaßen bezeichnet wurden:³⁾ Von der Aare zum „Wolfhüsli“, von da zum Wolfbrunnen, dann die „richti uf“ bis zur Schneeschmelze am Bergkamm; was von dem Wolfsbrunnen oberhalb des Weges „windshalb“ (westlich) liegt bis an das Gebiet des Bischofs von Basel,⁴⁾ das soll beiden Städten Bern und Solothurn gemeinsam gehören mit hohen und niedern Gerichten; Grenchen und Lengnau genießen hier Wunne und Weide und beziehen von da Brennholz; die Stadt Büren darf hier Bauholz schlagen.

Bucheggberg. 1419 und 1455 setzte sich Solothurn mit dem Herrn von Ringoltingen zu Landshut über die Grenze am Limpach auseinander.⁵⁾ Als 1470 Ätingen von Bern an Solothurn kam, wurde der Limpach als Untermark (Grenze) bestimmt.⁶⁾ 1491 setzten die Städte in Bucheggberg Grenzsteine.⁷⁾ Da diese zur klaren

¹⁾ St. A. Sol., Varia I, S. 81.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ St. A. Sol., Urkunden.

⁴⁾ Heute das Gebiet des Ittenberges bis zum Dürenkopf?

⁵⁾ St. A. Sol., Varia V, S. 43.

⁶⁾ Wagner: Streithandlung, S. 120.

⁷⁾ Missiv. 7, S. 243.

Ausscheidung nicht genügten, fanden 1513 zwischen Ätingen und Bätterkinden und 1516 zwischen Ramsern-Messen einerseits und Mülchi und Ruppelsried anderseits Grenzvereinbarungen statt.¹⁾

Kriegstetten. Als 1516 die hohe Gerichtsbarkeit über Lohn, Ammannsegg, Biberist, Luterbach, Deitingen und Subingen an Solothurn kam,²⁾ wurden die Marchen mit den Dorfmarken gleichgesetzt und dies erläutert.

Bipp. 1438 wurden die Twinge und Bänne von Attiswil,³⁾ das damals in der gemeinen Herrschaft Bipp lag, und den solothurnischen Gemeinden Günsberg, Kammersrohr, Niederwil und Flumenthal von Bern und Solothurn umgrenzt. Nachdem 1463 Bipp an Bern gekommen war, nahmen die beiden Städte 1470 zwischen Bipp einerseits und dem solothurnischen Bechburg, Falkenstein und Balm andererseits eine Grenzbestimmung vor.⁴⁾ 1516, im großen Verträge, wurde diese Angelegenheit wiederum berührt.

Aarau-Erlinsbach. Als 1458 Solothurn Gösgen kaufte,⁵⁾ und in der Kaufsurkunde die Herrschaftsgrenze bei der Linde vor den Toren der Stadt Aarau durchgehend bezeichnet wurde, da mußte sich Aarau gegen Solothurns Ansprüche wehren, was mit Erfolg geschah. Bern, als der Stadtherr von Aarau und Solothurn schlossen 1466 einen Vertrag und bestimmten, daß das hohe Gericht Gösgen (Kastvogtei Werd) nur bis zum Marchstein am Wege und am Bach in der Wöschnau gehe; der Müller in der Wöschnau gehöre vor das Gericht zu Gösgen.

Am 30. August 1485 wurde die Grenze zwischen Gösgen und Küngstein durch Solothurn und Graf Rudolf zu Werdenberg, Meister des St. Johannisordens in deutschen Landen, geordnet:⁶⁾ Sie reiche von der Aare den Erzbach hinauf bis zur Stelle, wo das Höhlebächli, der St. Laurenzenbrunnen und der Zwiselbach zusammen kommen, dann dem Zwiselbach nach bis zum Hohenbrunnen, dann den „hangenden Weg“ nach zum Barmelboden, gerade auf zum „Getterlin“, da der Marchstein zwischen „Stattmatt“ und dem Rotholtz steht. — Diese Grenze schied hohe und niedere Ge-

¹⁾ R. M. 5, S. 332 und Wagner: Streithandlung, Vertrag von 1516.

²⁾ Wagner: Streithandlung, S. 37 ff. — R. M., schwarz 4, S. 225 (1514).

³⁾ St. A. Bern, Urkunde 1438. Juli 4.

⁴⁾ St. A. Sol., Urkunden Vidimus.

⁵⁾ Merz: Stadt Aarau, S. 83.

⁶⁾ St. A. Sol., Urkunden.

richtsbarkeit. 1528 ordnete man wiederum die Grenzen ohne große Abweichung, diesmal wurden auch die Twinggrenzen zwischen dem Hof Erlinsbach und Gösgen geregelt.¹⁾

Solothurn — Bistum Basel.

Erst aus relativ später Zeit, der historischen Entwicklung gemäß, sind Grenzbereinigungen mit dem Bistum bekannt. Die erste datiert von 1504 (oder 1503) und ordnete 1. die Grenze²⁾ zwischen Montsevelier und Erschwil, also zwischen dem Bistum und der Pfandschaft Thierstein, 2. die Grenze zwischen der Propstei Münster-Granfelden und Vogtei Falkenstein, die ungefähr der heutigen entsprach; sie trennte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. 1517 fanden Marchungen zwischen Solothurn und der Propstei Münster statt.³⁾ Im Vertrag von 1522, als Thierstein an Solothurn kam,⁴⁾ wurde eine Grenzkommission eingesetzt (Art. 12). Bei der Übergabe von Kleinlützel und Bärschwil (1527) sahen der Bischof und Solothurn ebenfalls Grenzbereinigungen vor.

Solothurn — Stadt Basel.

Von 1456—1464 dauerten Streitigkeiten über Grenzen zwischen Buchsgau und Sisgau, an denen auch Bern ein Interesse hatte. 1464 entschied der Bischof von Basel, daß Langenbruck der Rheinstadt zufalle.⁵⁾ 1498 fand eine Kundschaftsaufnahme durch Basel über die Grenze am untern Hauenstein statt;⁶⁾ das Ergebnis war, daß die von Horw (Dorf Hauenstein) am Landtag des Sisgaus bei Horw gewesen waren. Die Grenze ging auf der Platte über der Kapelle von Ifenthal durch. — 1503 steckte Basel sein Fähnlein auf den Brunnenstock zu Bärenwil zum Zeichen, daß das Dorf mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit Basel gehören solle.⁷⁾ Die Hauenstein- und Bärenwilfrage wurden in den folgenden Verhandlungen gemeinsam besprochen. Solothurn gab bei Bärenwil nach und gewann dafür am untern Hauenstein einen Streifen Landes.

1) St. A. Sol., Urkunden.

2) Bisch. Arch., Grenzen und Ausmarchungen.

3) St. A. Sol., R. M. 6, S. 367.

4) E. A. IV, 1a, S. 221.

5) Siehe Darstellung im I. Teil.

6) St. A. Basel, Solothurn 6.

7) St. A. Basel., Solothurn 3, S. 49.

Der Vertrag kam erst am 12. September 1506 zustande:¹⁾ 1. Bärenwil kommt mit hohen und niederen Gerichten an Waldenburg; Solothurn behält sich Güter, Zinse, Zehnten und den Kirchgang vor. 2. Die Landgrafschaft Sisgau reicht auf dem untern Hauenstein nur bis an die obern „stapfen“ bei dem „bildstegklin“. Diese Grenze scheidet hohes und niederes Gericht, nicht aber kommunale und grundherrliche Rechte zwischen Hauenstein und Läuelfingen. — 1509 erfolgte eine Ausmarchung zwischen Nuglar und Liestal. 1512 umschrieb man die Grenzen von Kienberg. 1522 fand eine Grenzberreinigung an der Limmern (am Paßwang) statt.²⁾ Aber es gab noch weitere Auseinandersetzungen zwischen den beiden Rivalen. 1527/1528 stritten sich die beiden Städte um die Marchen von Wisen und der Herrschaft Waldenburg. Erst nach dem Galgenkrieg, am 27. Juli 1531, schlossen Basel und Solothurn unter schiedsrichterlicher Vermittlung Berns zu Olten einen grössern Vertrag³⁾ über 1. Grenzen zwischen Gempen einerseits und MuttENZ-Pratteln-~~Altschauenburg~~ andererseits, 2. zwischen Seewen-Büren und Waldenburg, 3. zwischen Gilgenberg und Waldenburg-Ramstein, 4. über die Grenze an der Wasserfalle (Paßwang), und 5. über die Grenze zu Bärenwil (S. 143 des U. B. B. X: Zusammenfassung der Grenzen). Noch im selben Jahre setzte man Grenzsteine.⁴⁾

Solothurn — Oesterreich.

Über Grenzstreitigkeiten zwischen Österreich und Solothurn ist nicht viel zu berichten, da die Grenzen zwischen diesen beiden Staaten verhältnismäßig klein waren. 1530 wurden die Grenzen zwischen Wölflinswil und Kienberg geregelt.⁵⁾

¹⁾ U. B. B. IX, S. 294.

²⁾ U. B. B. IX, S. 318. Nr. 350. St. A. Basel, Grenzakten A 1; R. M. 9, S. 344 in St. A. Sol.

³⁾ U. B. B. X, S. 130, Nr. 126.

⁴⁾ R. M. 20, S. 374.

⁵⁾ St. A. Sol., Urkunden.